Die Beziehungen des Regierungsrathes zu sämmtlichen Bezirksammannämtern waren durchaus gut, so daß in keinem Fall zu besonderm Einschreiten Veranlassung geboten wurde.

Bezirksverwaltung.

1. Bezirk Schwyz.

Die Bezirksrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 1864, im Druck ausgegeben und von der Bezirksgemeinde am 1. Maisonntag 1865 genehmigt, zeigt folgende Hauptposten:

Einnahmen.

1.	Kassasaldo vom 31. Dez. 1863	Fr.	801. 23
2.	Rechtspflege	„	2977. 80
3.	Direkte und indirekte Abgaben	„	36778. 42
4.	Kapitalzinse	„	644. 73
5.	Schätzbatzen und Heimatscheine	„	543. 41
6.	Militärtaxen	„	1074. 20
7.	Diverse Einnahmen	„	662. 39
8.	Erlös von verkauften Militäreffekten	„	3589. 33
9.	Vergütung der Salzauswägerstellen	„	660. —
10.	Anleihen	„	1000. —
	Summa	Fr.	48831. 56

Ausgaben.

1.	Allgemeine Verwaltung	Fr.	6781. 77
2.	Rechtspflege	„	2642. 13
3.	Väter Capuziner	„	2105. 61
4.	Zeughaus und Militärwesen	„	6486. 75
5.	Bauten und Wuhren	„	20317. 82
6.	Verschiedenes	„	5731. 21
7.	Anleihen	„	4648. 09
	Summe	Fr.	48713. 38

Bilanz.

Einnahmen	Fr. 48831. 56
Ausgaben	„ 48813. 38
Mehreinnahme	Fr. 118. 18

Das Budget hatte eine Einnahmen- und Ausgabensumme von Fr. 54,250 vorgesehen, Zur Zeit des Rechnungsabschlusses waren Fr. 7516. 40 an Kopf- und Vermögenssteuern ausstehend.

Die Bestandsrechnung zeigt:

Passiven	Fr. 77099. 99
Aktiven	„ 29763. 91
Ueberschuß der Passiven	Fr. 47336. 08

Die Passiven haben sich im Jahre 1864 um Fr. 5941. 77 vermindert, indem der Passivstand Ende Dezember 1863 Fr. 53277. 85 betrug.

2. Bezirk Gersau.

Der Bezirksrath legte die Jahresrechnung von 1864 zur verfassungsgemäßen Zeit, 1. Maisonntag 1865, der Bezirksgemeinde vor, nachdem dieselbe nebst dem Bericht der Prüfungskommission durch den Druck veröffentlicht worden war.

Der Bezirk Gersau hatte vom 1. Jänner bis 31. Dez. 1864

Ausgaben	Fr. 9353. 11
Einnahmen	„ 7762. 85
Somit mehr Ausgaben	Fr. 1590. 26

Der Voranschlag hatte einen Einnahmen-Ueberschuß von Fr. 8. 75 angenommen.

Der Vermögensbestand zeigt:

Passiven	Fr.	12368. 12
Aktiven	„	600. 65
Passiven-Ueberschuß	Fr.	11767. 47
Passivbestand von 1863	„	7947. 50
Vermehrung der Passiven im Jahr 1864	Fr.	3819. 97

In ihrem Bericht hatte die Prüfungskommission ihr Mißbeliebęn darüber ausgesprochen, daß der Voranschlag von 1864 in mehreren Abtheilungen, namentlich im Straßenbau überschritten worden; daß der Schuldenstand sich bedeutend vermehrt habe und die Auslagen überhaupt sich von Jahr zu Jahr steigern. Der Bezirksrath rechtfertigte sich in einer gedruckten Erwiderung, daß er nur die Aufträge der Gemeindsbeschlüsse vollzogen habe und ihn daher keinerlei Vorwurf treffen könne.

Von der Bezirksgemeinde wurde die Rechnung ohne Anstand genehmigt.

Die Armenverwaltung hatte

Einnahmen	Fr.	6767. 21
Ausgaben	„	5938. 59
Mehreinnahmen	Fr.	828. 62

Für die Armenverwaltung wurde eine halbe Vermögens- und Kopfsteuer bezogen. Der Verdienst im Armenhaus betrug Fr. 1806. 17.

Vermögen der Armenverwaltung	Fr.	39106. 79
Bestand vom 31. Dezember 1863	„	36045. 55
Zuwachs von 1864	Fr.	3052. 24

Die verschiedenen Fonds, in stetigem Zuwachs begriffen, zeigen folgende neue Jahresvorschläge:

Kirchenstift	Fr.	1061. 25
Seelenstift	"	25. 78
Pfarrpfrund	"	8. 65
Pfarrhelferpfrund	"	7. 87
Kaplaneipfrund	"	12. 39
Schulfond	"	1778. 72
Brandkasse	"	31. 45

Vermindert haben sich:

Missionsstift um	Fr.	293. 22
Kapelle Mariahilf (wegen Bauten) um	"	141. 40

Der Voranschlag für 1865 wurde von der Bezirksgemeinde genehmigt; er stellt in Einnahmen und Ausgaben Fr. 7085. 04 in Aussicht.

3. Bezirk March.

Wie im letzten Rechenschaftsbericht hervorgehoben werden mußte, kam der Bezirk March mit seinen Jahresrechnungen etwas in Rückstand. Nachdem wir nicht unterlassen, nach dem Auftrag des h. Kantonsrathes unsere Mahnung eintreten zu lassen, sind die Bezirksrechnungen der Jahre 1862 und 1863 am 5. und 19. Februar 1865 auf Grund gedruckter Vorlagen von der Bezirksgemeinde March behandelt und erledigt worden. Dagegen ist die ebenfalls fällige Rechnung für 1864 noch ausstehend.

Wir geben hier eine Uebersicht der Rechnungen von 1862 und 1863.

Einnahmen von 1862.

1.	Zinse ab dem Landeskapital	Fr.	908.63
2.	Gefälle	"	83.—
3.	Mittelbare Abgaben	"	4583.60
4.	Strafrechtspflege	"	2700.24
	Uebertrag	Fr.	8275.47

	Uebertrag	Fr.	8275.47
5.	Militärwesen und Zeughaus	„	1179.13
6.	Verkauf aus dem Montirungsmagazin	„	19[illegible]2.87
7.	Tuggner-Straßenanleihen	„	1246.65
8.	Hafenbau in Lachen	„	10000.—
9.	Anleihen	„	10000.—
10.	Verschiedenes	„	252.—
11.	Direkte Steuern	„	21189.—
	Summa:	Fr.	54065.13

Ausgaben von 1862.

1.	Verwaltung	Fr.	4968.47
2.	Strafrechtspflege	„	3476.56
3.	Polizeiwesen	„	544.27
4.	Militärwesen und Zeughaus	„	5783.01
5.	Montirungsmagazin	„	1377.50
6.	Erziehungswesen	„	1251.87
7.	Landwirthschaft	„	521.84
8.	Unterhalt der Gebäude und Brücken	„	133.66
9.	Beitrag an das Telegraphenbüreau	„	100.—
10.	Vergabungen	„	406.—
11.	Unterhalt und Kosten der Löschanstalten	„	247.15
12.	Verzinsung der Landesschuld	„	4012.58
13.	Unkosten und Einzugsgebühren	„	1502.52
14.	Verschiedenes	„	1573.76
15.	An den Wäggithalerstraßenbau	„	23000.—
16.	An den Hafenbau in Lachen	„	3000.—
17.	Abzahlung dem Kanton	„	3921.93
	Summa:	Fr.	55821.12
	Davon ab die Einnahmen	„	54065.12
	Mehr-Ausgaben	Fr.	1756.—

Einnahmen von 1863.

1.	Zinse ab dem Landeskapital	Fr.	908 . 63
3.	Gefälle	„	123 . 90
3.	Mittelbare Abgaben	„	4919 . 10
4.	Strafrechtspflege	„	2115 . 23
5.	Militärwesen und Zeughaus	„	2611 . 09
6.	Vom Tuggner-Straßenanleihen	„	6240 . —
7.	Direkte Steuer (2½ vom Tausend)	„	35017 . 05
8.	Verschiedenes	„	365 . 19
9.	Anleihen	„	16710 . 08
10.	Kaution vom Uebernehmer der Wäggithalstraße	„	15000 . —
11.	Vom Kanton Saldo f. 1863. Rechnung	„	6894 . 65
	Summa:	Fr.	90904 . 92

Ausgaben von 1863.

1.	Verwaltung	Fr.	4594 . 31
2.	Strafrechtspflege	„	2745 . 24
3.	Polizeiwesen	„	861 . 84
4.	Militärwesen und Zeughaus	„	16606 . 14
5.	Erziehungswesen	„	1111 . 55
6.	Landwirthschaft	„	586 . 29
7.	Unterhalt der Gebäude, Wege und Brücken	„	297 . 26
8.	Beitrag an's Telegraphenbüreau	„	100 . —
9.	Archivbereinigung	„	400 . —
10.	Vergabungen	„	1579 . 98
11.	Löschanstalten	„	229 . 99
12.	Tuggner-Straßenanleihen	„	1440 . —
13.	Zinse ab der Landesschuld	„	2686 . 38
14.	Einzugskosten	„	1844 . 21
	Uebertrag	Fr.	35083 . 19

	Uebertrag	Fr.	35083 . 19
15.	Verschiedenes	„	735 . 52
16.	Abzahlung der Landesschuld	„	13709 . 18
17.	Nachträge aus frühern Rechnungsjahren	„	483 . 23
18.	Hafenbaute in Lachen	„	9710 . 08
19.	Wäggithalerstraßenbau	„	25155 . 26
20.	Rechnungssaldo	„	2910 . 48
		Fr.	87786 . 94

Bilanz.

Einnahmen	Fr.	90904 . 92
Ausgaben	„	87786 . 94
Mehreinnahme	Fr.	3117 . 98

Die Separatrechnung über die neue Wäggithalerstraße vom Jahre 1861 bis 4. Juni 1864 zeigt eine Ausgabensumme von Fr. 164870. 06; diejenige über den Hafenbau in Lachen eine solche von Fr. 30906. 78.

Der Vermögensbestand des Bezirks March auf 31. Dez. 1863 zeigt:

Passiven	Fr.	133211 . 60
Aktiven (darunter illiquide)	„	50510 . —
Passivenüberschuß	Fr.	82701 . 60

Der Voranschlag für 1865 mit Fr. 31000 Ausgaben und Fr. 29000 Einnahmen stellte ein Defizit von 2000 Fr. in Aussicht.

An der Hand eines einläßlichen Berichts und einer Reihe von Anträgen wurden diese Bezirksrechnungen von der Bezirksgemeinde genehmigt. Gleichzeitig wurde folgender Schuldentilgungsplan angenommen:

1) Zur Tilgung des laut Bestandsrechnung von 1863 vorhandenen Saldo von Fr. 82701 Rp. 60 sowie zur

Rückzahlung des seither kontrahirten Darleihens wird während den Jahren 1865 bis und mit dem Jahr 1871 alljährlich eine direkte Steuer von 1 vom Tausend bezogen und ausschließlich zur Tilgung besagter Passiven verwendet.

2) Die Zinse ab der Landesschuld werden alljährlich auf's ordentliche Budget genommen und insoweit sie nicht durch die ordentlichen Einnahmen gedeckt werden können, mit dem allfälligen Defizit durch zu dekretirende Steuern getilgt.
3) Ueber die Schuldentilgung wird gesönderte Rechnung geführt.
4) Der Bezirksrath wird mit der diesfallsigen Vollziehung beauftragt und daher auch zu Erhebung der oben bewilligten Steuern anmit ermächtigt.

4. Bezirk Einsiedeln.

Die Bezirksgemeinde erledigte und genehmigte am 4. Sept. 1864 die Jahresrechnung von 1863. Die Jahresrechnung von 1864 war der Bezirksgemeinde zur Zeit des Abschlusses dieses Berichts noch nicht vorgelegt worden.

Die Rechnung vom 1. Jänner bis 31. Dez. 1864 zeigt folgende Hauptposten:

Einnahmen.

1.	Zins	Fr.	1897.36
2.	Direkte Steuern	„	18229.60
3.	Indirekte Steuern	„	4744.91
4.	Beiträge der Korporationen	„	8791.—
5.	Polizei	„	264.15
6.	Gericht	„	1763.21
7.	Straßen	„	10[illegible].—
	Uebertrag	Fr.	35790.23

	Uebertrag	Fr.	35790 . 23
8.	Militär	"	57 . 60
9.	Zeughaus	"	1856 . 77
10.	Gewinn- und Verlustconto	"	1267 . 91
	Summa	Fr.	38972 . 51

Ausgaben.

1.	Verwaltung	Fr.	4753 . 89
2.	Steuereinzug (von 1861 her)	"	1834 . 20
3.	Polizei	"	2570 . 36
4.	Gericht	"	1786 . 32
5.	Zinse	"	6590 . 77
6.	Löschwesen	"	656 . 80
7.	Straßen	"	23882 . 68
8.	Gebäude	"	1325 . 60
9.	Militär	"	589 . 40
10.	Zeughaus	"	9504 . 64
11.	Gesundheitspflege	"	646 . 49
12.	Erziehungswesen	"	8384 . 22
13.	Brennmaterialien	"	2860 . —
14.	Feierlichkeiten	"	1340 . 89
15.	Beleuchtung	"	342 . 45
16.	Kirchhof	"	393 . 50
17.	Viehschau	"	548 . 25
18.	Druckkosten	"	414 . 92
19.	Brücken-Conto	"	1298 . 41
20.	Unkosten-Conto	"	182 . 66
21.	Außerordentliches	"	259 . —
	Summa	Fr.	69165 . 45
	Ab die Einnahmen	"	38972 . 51
	Mehr-Ausgabe	Fr.	30192 . 94

Das Budget hatte ein Defizit von Fr. 35072.80 in Aussicht gestellt.

Der Bezirk hat Passiven	Fr.	193152.87
Aktiven	„	56237.80
Passivstand auf Ende 1863	Fr.	136915.07
Passivstand von Ende 1862	„	102843.40
	Fr.	34072.67

Die Armenverwaltung hatte

Einnahmen	Fr.	17016.43
Ausgaben	„	14619.12
Mehr-Einnahme	Fr.	2397.31

Das Armenvermögen bestund Ende 1863 in Fr. 63937.—; der sog. obere Spitalfond in Fr. 41359.92.

Das Budget des Bezirks für 1864, die Schulen nicht inbegriffen, stellte in Aussicht:

Ausgaben	Fr.	30782.—
Einnahmen	„	23045.04
Defizit	Fr.	7736.96

Das besondere Budget für die Schulen nahm an:

Ausgaben	Fr.	15915.—
Einnahmen	„	2770.—
Defizit	Fr.	13145.—

5. Bezirk Küßnacht.

Die Bezirksgemeinde Küßnacht hat die vorher im Druck ausgegebene Rechnung von 1864 am 16. Juli 1865 behandelt und darüber beschlossen; „es sei dieselbe, unter Verdankung an den Rechnungssteller, als richtig gefunden genehmigt und in Kräften gelegt.“ Sie zeigt folgende Resultate:

Einnahmen.

1.	Indirekte Steuern	Fr.	2140 . 90
2.	Direkte Steuern	„	10012 . —
3.	Strafen und Prozeßkosten	„	457 . 35
4.	Militärwesen	„	720 . 40
5.	Anleihen	„	10000 . —
6.	Zinse	„	817 . 50
7.	Polizeiwesen	„	92 . 37
8.	Rechnungssaldo	„	4397 . 99
9.	Verschiedenes	„	445 . 81
		Fr.	29084 . 32

Ausgaben.

1.	Dienstlöhne, Kanzlei u. Druckkst.	Fr.	1494 . 15
2.	Straßenwesen	„	105 . 57
3.	Gebäude	„	207 . 02
4.	Militärwesen	„	4180 . 98
5.	Polizeiwesen	„	147 . —
6.	Rechtspflege	„	894 . 36
7.	Anleihen	„	10000 . —
8.	Zinse	„	2908 . 92
9.	Rückzahlungen	„	1290 . —
10.	Zehnten	„	2790 . 49
11.	Verschiedenes	„	611 . 48
		Fr.	24630 . 15

Bilanz.

Einnahmen	Fr.	29084 . 32
Ausgaben	„	24630 . 15
Mehr-Einnahme	Fr.	4454 . 17

Das Anleihen von 10,000 Fr. wurde für die Küßnacht-Meierskappelerstraße erhoben und dem Kanton vertragsgemäß vorgeschossen.

Die Passiven von 1863 betrugen	Fr. 34913.71
Diejenigen von Ende 1864	„ 30489.65
Abnahme der Schulden	Fr. 4424.06

Die Armenrechnung von 1864 zeigt

Einnahmen	Fr. 22906.14
Ausgaben	„ 15594.61
Mehr-Einnahme	Fr. 7311.53

Vermögensbestand der Armenverwaltung auf Ende Dezember 1864 Fr. 84492.09

Vermögensbestand von Ende 1863	„ 76097.37
Vermögensvermehrung	Fr. 8394.72

Die Schulrechnung hatte Ausgaben	Fr. 3017.62
Einnahmen	„ 2982.46
Mehr-Ausgaben	Fr. 35.16

Die Vermögensvermehrung der Primarschule beträgt Fr. 1417.05, die der Sekundarschule Fr. 292.46.

Das Budget der Bezirksrechnung für 1865 zeigt

Ausgaben	Fr. 16300
Einnahmen	„ 9060
	Fr. 7240,

welche mit einer Steuer von $1^1/_2$ vom Tausend gedeckt werden sollen.

6. Bezirk Höfe.

Die ebenfalls im Druck erschienene Rechnung des Bezirks Höfe vom Jahre 1864 zeigt folgende Hauptposten;

Einnahmen.

1.	Von den Salzauswägern	Fr.	87. —
2.	Bezirksamtlich ausgefällte Bußen	„	168. —
3.	Vermittleramtliche Ordnungsbußen	„	48.45
4.	Bezirksgerichtliche Ordnungsbußen	„	42.20
5.	Bezirksgerichtliche Strafen	„	653.71
6.	Von Untersuchungs= u. Gerichtskosten	„	1402.15
7.	Von verkauften Militäreffekten	„	601.35
8.	Militärpflichtersatzgebühren	„	642.50
9.	Von Hausirpatenten	„	197. —
10.	Wirthschaftsabgabe	„	2384. —
11.	Vermögens= und Kopfsteuer zu 1 v. T.	„	5737.20
	Summa	Fr.	11963.56

Ausgaben.

1.	Allgemeine Verwaltung	Fr.	2714.05
2.	Rechtspflege	„	1573.65
3.	Zeughaus	„	3093.82
4.	Miethzinse	„	255. —
5.	Kapitalzinse	„	448.95
6.	Inkassogebühren	„	434.57
7.	Verschiedenes	„	124.80
	Summa	Fr.	8644.84

Bilanz.

Einnahmen	Fr.	11963.56
Ausgaben	„	8644.84
Mehreinnahme	Fr.	3318.72
Der Passivstand auf Ende 1863 betrug	Fr.	6923.15
Davon ab obige Mehreinnahme	„	3318.72
Bleibt als Passivstand	Fr.	3604.43

Gemeinde- und Korporationswesen.

Durch eine besondere Verordnung vom 22. Juni 1864 hat der h. Kantonsrath hinsichtlich des Kommunaluntersuches eine Abänderung insofern eintreten lassen, daß er die Verpflichtung dazu den Bezirksammännern abnahm und für besondere Beauftragte des Regierungsrathes vorbehielt. In der Regel soll alle vier Jahre ein allgemeiner Kommunaluntersuch vorgenommen und über das Ergebniß ein einläßlicher Bericht erstattet werden. Wir haben den Vorstand des Departements des Innern und dessen Stellvertreter beauftragt, auf Grund dieser neuen Verordnung den Kommunaluntersuch vorzunehmen. Derselbe ist im Gange und werden Ihnen die Resultate im nächsten Amtsberichte im Zusammenhange vorgelegt werden. Aus diesem Grunde unterlassen wir in diesem Amtsberichte weitere Mittheilungen. Zu besondern Verhandlungen erhielten wir keiner Gemeinde gegenüber Veranlassung.

Verschiedenes.

Ehesachen. Vielfache Verhandlungen und ziemliches Aufsehen verursachte seiner prinzipiellen Bedeutung wegen folgender Rekursfall eines Bürgers der Gemeinde Schwyz. Im Jahre 1850 wurde Josefa Inderbitzin von Schwyz von ihrem Ehemann, einem Bürger von Gersau, mit dem sie seit 1845 verehelicht war, durch das Commissariat Luzern auf unbestimmte Zeit von Tisch und Bett geschieden. Zum Zweck einer zweiten Verehelichung trat sie mit Jos. M. Inderbitzin von Schwyz am 22. Mai 1858 in Glarus zum evangelischen Glaubensbekenntniß über. Das Consistorium in Schwyz hinwieder erklärte auf Begehren des geschiedenen Ehemanns unter'm 1. Juli 1858 die temporäre Scheidung für aufgehoben. Josefa Inderbitzin stellte hiegegen bei der Bundesversammlung

ein Kassationsbegehren, wurde damit aber 1859 abgewiesen. Dagegen erließ die Bundesversammlung aus Anlaß dieses Falles am 3. Feb. 1862 ein Nachtragsgesetz über die gemischten Ehen, wodurch die Scheidung einer gemischten Ehe dem bürgerlichen Richter zugewiesen und ferner bestimmt wurde, daß, wenn Eheleute verschiedener Konfession unter einer die Ehescheidung ausschließenden Gesetzgebung stehen, die Scheidungsklage beim Bundesgericht anzubringen sei. Gestützt hierauf sprach das Bundesgericht am 2. Juli 1863 die gänzliche Scheidung der Josefa Inderbitzin von ihrem Ehemanne aus. J. M. Inderbitzin suchte nun beim Gemeinderath und Bezirksrath Schwyz die Ehebewilligung nach, weil die Josefa Inderbitzin in Folge der bundesgerichtlichen Scheidung rechtlich als ledige Person betrachtet werden müsse, wurde aber von beiden Behörden abgewiesen. Der Regierungsrath bestätigte diesen Abweisungsbeschluß, gestützt darauf:

a. daß Rekurrent die Bewilligung zur Verehelichung mit der geschiedenen Frau eines noch lebenden Ehemannes verlange, was durch die Lehre der katholischen Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe als unerlaubt erklärt sei;
b. daß die Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Schwyz diesen Grundsatz als Inbegriff der katholischen Konfession aufgenommen und festgehalten haben und ein Abgehen von demselben keiner Behörde des Kantons Schwyz zustehen könne.

J. M. Inderbitzin rekurrirte hiegegen an Bundesrath, wurde aber abgewiesen, wesentlich gestützt auf das Motiv, daß es jedem Kanton freistehe, die Ehehindernisse, mit Vorbehalt der Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung, nach freiem Ermessen festzustellen und insbesondere die Verwandtschaftsgrade zu bezeichnen, innert welchen Ehen von

Kantonsbürgern unzuläßig sind und es sei in dieser Beziehung ein Einschreiten der Bundesgewalt um so weniger Bedürfniß, als es der freien Wahl des Bräutigams anheimgegeben bleibe, durch Erwerbung eines andern Kantonsbürgerrechts sich einer Kantonalgesetzgebung zu entziehen, welche ihn an der Eingehung der Ehe hindert.

J. M. Inderbitzin erwarb hierauf das aargauische Bürgerrecht, verzichtete auf das schwyzerische, worauf die schwyzerischen Behörden der Pflicht enthoben waren, sich weiters mit der Angelegenheit zu befassen.

Andere Heirathsrekurse, einfacherer Natur, wurden 12 prosequirt, wovon jedoch nur 3 als begründet gefunden wurden.

Novizenaufnahme. Mit unserer Bewilligung trat eine Novizin aus dem Kanton Uri in das Frauenkloster Schwyz und eine solche aus dem Kanton Unterwalden in das Frauenkloster Muotathal ein.

Vormundschafts- und Armenwesen.

A. Vormundschaftswesen.

Der Regierungsrath, als oberste Vormundschaftsbehörde, hat seine Pflicht, die ihm in diesem wichtigen Zweige der Verwaltung obliegt, dadurch zu erfüllen, daß er sich von der pünktlichen und gewissenhaften Verwaltung der Waisenbehörden zeitweise in allen Richtungen überzeugt, Uebelstände beseitigt und Klagen, die an ihn gelangen, erledigt.

Als Mittel zu dieser Ueberzeugung zu gelangen, dient der Jahresbericht der sämmtlichen Gemeinden des Kantons.

Wir bedauern hier bemerken zu müssen, daß auch diesmal ein Drittheil der Gemeinden verspätet und erst auf wiederholte Aufforderung und Bußandrohung die verlangten

Aufschlüsse ertheilt haben. Diese Verspätung ist ganz gewiß ein untrügliches Zeichen der Unordnung in den bezüglichen Kontrollen über die Vormünder, Rechnungsablage und der in der Waisenlade liegenden Werthschriften u. s. w. Zur Einführung der wünschbaren Pünktlichkeit für die Zukunft wird nicht blos die Ausfällung von Ordnungsbußen, sondern auch die spezielle Anführung der säumigen Gemeinden ein wirksames Mittel sein.

Aus den eingegangenen Jahresberichten der Gemeinden ist das Resultat in Bezug auf die Zahl der Bevogtigungen, des Grundes derselben, die Zahl der Vögte, die Summe des verwahrten Vermögens, der Waisenamtssitzungen u. s. w. in der beigefügten Tabelle niedergelegt und es bedarf hierüber keiner weitern Erläuterung. Einzig ist hier zu bemerken, daß wenn man an der Hand der Jahresberichte in die Zahlenverhältnisse näher eingeht, man auf Widersprüche stößt, die in einigen Fällen auf ungenaue und mangelhafte Angaben schließen lassen. Der angeordnete Communal-Untersuch rechtfertiget sich deßhalb schon dieses einzigen aber wichtigen Gegenstandes wegen. Bei demselben werden die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der gemachten Angaben, die Mängel und Uebelstände entdeckt und es ist dabei dem Mitglied der Regierung die Gelegenheit geboten, den Waisenämtern belehrend an die Hand zu gehen.

Da außer den in der Tabelle angegebenen Punkten sowohl im Berichtsformular als auch im Begleitschreiben noch andere Fragen zur Beantwortung gestellt wurden, so heben wir das Ergebniß derselben hervor.

Nach den Jahresberichten hat der Einweis und Ausweis der in den Waisenladen liegenden Werthschriften u. s. w. im Berichtsjahr 1864 in 25 Gemeinden stattgefunden. In 2 Gemeinden wurde derselbe das letztemal im Jahre 1862

vorgenommen, und von zwei andern Gemeinden fehlen über den letzten Einweis, resp. Untersuch, der Waisenlade, die nähern Angaben.

Ueber die Führung der Verhandlungs-Protokolle lauten die Jahresberichte günstig; freimüthig wird darin aber das Geständniß über mangelhafte Registratur abgelegt, ja es geht sogar daraus hervor, daß einige Waisenämter an die Führung eines Registers gar nicht dachten, während diese für eine schnelle und richtige Geschäftsführung unentbehrlich ist.

Das Vormundschaftswesen wird in 25 Gemeinden von aufgestellten Waisenämtern (§. 34 der Verordnung) und in 4 Gemeinden von den Gemeinderäthen selbst besorgt.

Nur in 4 Gemeinden hat die vorgeschriebene Abnahme der Vogtsrechnungen vollständig stattgefunden. In den übrigen Gemeinden ergeben sich aus den Berichten kleinere und größere Rückstände. Es ist Aufgabe der betreffenden Waisenämter, beziehungsweise Gemeinderäthe, diesen Uebelstand zu beseitigen und inskünftig dem §. 26 lit. d der Verordnung mehr Nachachtung zu verschaffen.

Bezüglich Abnahme der Vogtsrechnungen und Aufbewahrung derselben wird auf die verschiedenartigste Weise verfahren. In einigen Gemeinden werden die Rechnungen nach dem vorgeschriebenen Formular gestaltet und die Rechnungsbogen in ein Buch zusammengebunden. Andere Waisenämter hingegen begnügen sich die fliegenden Bogen aufzubewahren, was zu wenig Sicherheit gewährt. Dann wieder in andern Gemeinden legen die Vormünde spezifizirte und in Rubriken eingetheilte Rechnungen ab, welche von den Waisenbehörden in ein Protokoll eingetragen und wobei die Vogtsrechnungen nebstdem aufbewahrt werden, während andere sich mit der Protokollirung begnügen und die Rechnungen den Vögten aushin-

geben. Die Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens ist auch hier nothwendig.

Eine ebenso auffallende Ungleichheit tritt bezüglich der Genehmigung der Vogtsrechnungen zu Tage. Einige Waisenämter, nachdem die Rechnungen von einer aufgestellten Kommission geprüft, ergänzt und berichtiget worden, genehmigen dieselben unter Berufung auf §. 70 der Verordnung, währenddem andere, den gleichen §. 70 anrufend, solche der Genehmigung des Gemeinderaths unterstellen. Da wo der Gemeinderath selbst das Vormundschaftswesen besorgt, spricht er sich folgerichtig auch über die Genehmigung aus. Dieses abweichende Verfahren bezüglich der Rechnungsgenehmigung beweist die ungleiche Auffassung des erwähnten §. 70. Eine Weisung an die betreffenden Vormundschaftsbehörden wird hier am Platze sein.

In einer der größten Gemeinden des Kantons werden die Schlüssel zur Waisenlade nur von einer Person aufbewahrt. Wenn auch diese Person alles Zutrauen verdient, so liegt darin doch eine Außerachtsetzung des §. 58 der Verordnung und es ist zu wünschen, daß diesem §; in der Folge nachgelebt werde. Auch bei Bestimmung der Vogtsgebühren wird der §. 33 nicht von allen Waisenbehörden in Anwendung gebracht.

Von dem Rechtsmittel der Beschwerdeführung wurde in 8 Fällen Gebrauch gemacht.

Dem Departement des Vormundschaftswesens sind zwei in §. 94 der Verordnung bezeichnete Fälle anhängig gemacht worden. In einem derselben blieben die Versuche für gütliche Beilegung der Anstände ohne den gewünschten Erfolg und dem Vögtling wurde für Erledigung des Streites der Weg Rechtens offen belassen. In dem andern Falle gab das Waisenamt den Vorstellungen des Departements Gehör,

ging in nähere Prüfung der ausgesetzten Rechnungsposten ein und es sind die Anstände als erledigt zu betrachten.

B. Armenwesen.

Nach den Jahresberichten bestehen in folgenden Gemeinden Armenhäuser:

Schwyz.
Art.
Ingenbohl.
Sattel.
Rothenthurm.
Gersau.
Schübelbach.
Einsiedeln.
Küßnacht.

Die Zahl der Unterstützungsgenössigen weist 64 weniger als im Vorjahr, dagegen haben sich die Gesammtkosten um Fr. 2794.41 vermehrt. Die Gesammteinnahmen stehen Fr. 9236.29 höher als die Ausgaben. Diese Einnahmen kommen aber nicht allein von den Fondskapitalien her, sondern es sind dabei in den meisten Gemeinden bedeutende Steuerbeiträge inbegriffen. Bei Vertheilung der Gesammtausgaben von Fr. 95071.48 ergibt sich je auf die unterstützte Person der Betrag von Fr. 117.51. Hieraus ergibt sich, daß die Armen aller Klassen auf eine ihren Verhältnissen entsprechende Weise unterstützt werden. Aus den Jahresberichten entnehmen wir auch, daß für Erlernung von Professionen bedeutende Opfer gebracht worden sind. Eine gehörige Schulbildung je nach dem Talent der armen Waisen, das Erlernen von Handwerken, die Thätigkeit und Lust zur Arbeit, die bei denselben frühzeitig geweckt werden muß, sind die wirksamsten Mittel, für die Zukunft vor Armuth zu

schützen und die Gemeinden der bisherigen Last, wenn nicht ganz doch zum Theil zu entheben. Es ist daher nur lobenswerth, wenn die Gemeinden ihr Augenmerk dahin wenden, und nicht blos den physischen, sondern auch den geistigen Bedürfnissen zu begegnen suchen.

Den gleichen Wunsch, den der Gemeinderath von Lachen im Jahresbericht von 1862 ausgesprochen hat, „es möchte eine kantonale Besserungsanstalt für liederliche Weibspersonen errichtet werden", spricht der Gemeinderath von Rothenthurm in seinem diesjährigen Jahresbericht aus. Wenn der daherige Auftrag des Kantonsraths vom 17. Dez. 1862 noch nicht erfüllt worden ist, so liegt die Entschuldigung hiefür in der Finanzlage des Kantons.

Vom Rechtsmittel der Beschwerdestellung wurde in Armensachen in 4 Fällen Gebrauch gemacht.

Weiteres Detail über diesen Verwaltungszweig zeigt die beigefügte Tabelle.

Justizwesen.

Strafanstalt.

Indem wir im Nähern auf die beigefügten Detaillisten verweisen, heben wir im Besondern Folgendes hervor:

	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Total.
Der Personalbestand betrug den 1. Jänner 1864			24	10	34
Zuwachs bis 1. Jänner 1865					
durch Urtheil	20	5			
durch Einbringung	4		24	5	29
Zusammen:			48	15	63
Abgang: durch Begnadigung	22	8			
durch Desertion	4		26	8	34
Personalbestand am 31. Dez. 1864			22	7	29

schütze
ganz
werth
und
Bedü

im J
kanto
richte
in se
Auftr
erfül
Fina

sache

beig

vert

Zu

Ab

Pe

11
r

2
4
6
8
3
0
3
9
3

f
g
n
n
g

in
L
r
iu
g
e:
B

f

b

w

J

M

P

Der Personalbestand am 31. Dez. 1863 betrug 27 Individuen.

Verpflegungstage ergaben sich

a. für Männer	7867
b. für Weiber	3487
Zusammen	11354,

d. h. 541½ Tag weniger, als im Jahr 1863.

Der Gesundheitszustand durchaus günstig. Das Betragen der Sträflinge im Allgemeinen befriedigend. — Die Arbeit der männlichen Sträflinge bestund in Feld- und Straßenarbeiten, diejenige der weiblichen in Seidenweben Spinnen und gewöhnlichen häuslichen Verrichtungen. — Die Sträflinge besuchen alle Sonn- und Feiertage Morgens den Gottesdienst in der Kapelle zu Seewen und erhalten ferners alle Sonn- und Feiertage in der Anstalt religiösen Unterricht durch einen Hochw. Pater Kapuziner. — Mit dem Aufsichtspersonal ist die Direktion zufrieden. — Das Budge hatte die Ausgaben von Fr. 9100 und die Einnahmen von Fr. 8100, somit eine Mehrausgabe von 1000 Fr. angenommen. Die Rechnung zeigt aber die um Fr. 939.92 höhere Mehrausgabe von Fr. 1939.92, wozu beigetragen haben:

1. Die Anschaffung von Kleidern und Hausgeräthen, die durchaus nothwendig waren;
2. die Reparatur am Stalle;
3. der Ankauf einer s. v. Kuh;
4. der Mißwachs in Heu, Frucht und Erdäpfeln.

Hypothekarwesen.

Die Aufstellung von Grundbüchern nach der Verordnung vom 12. März 1862 ist abgeschlossen in Gersau. Dem Abschlusse nahe ist sie in der Gemeinde Ingenbohl.

Angefangen und im Gange befindet sie sich im Bezirk Küßnacht und in der Gemeinde Wollerau. Der Regierungsrath und das Justizdepartement haben es an öftern und eindringlichen Mahnungen für Beförderung nicht fehlen lassen, aber zu ihrem Bedauern einen raschern Gang nicht ermöglichen können.

Im Interesse der Vereinigung des Hypothekarwesens haben wir eine Vereinigung der Gemeinds- und Bezirksgränzen mit gutem Erfolge angeordnet.

Verschiedenes.

Damit über Vollziehung der Strafurtheile eine möglichst genaue Kontrolle stattfinde, ist im Sinne des kantonsräthlichen Auftrages eine zweckmäßige Tabellatur, welche dem Justizdepartement regelmäßig eingegeben werden soll, eingereicht worden.

Die Rekurse beliefen sich in diesem Jahr auf 22, wovon 9 als begründet erklärt, die andern aber als unbegründet abgewiesen wurden.

Finanzwesen.

Der Voranschlag für das Amtsjahr 1864 berechnet die Ausgaben auf Fr. 321000. —
Hiezu kommen die vom h. Kontonsrath für d. Straßenbau bewilligten Nachtrags-Kredite v. „ 58400. —

Summa der Ausgaben Fr. 379400. —
Einnahmen nach dem Voranschlag „ 213000. —

Muthmaßliches Defizit Fr. 166400. —

Nach der vorliegenden Verwaltungsrechnung erreichen

die wirklichen Ausgaben die Summe von Fr. 370441 . 31
Die Einnahmen " 223830 . 44

Es ergibt sich somit ein Ausfall von Fr. 146610 . 87
oder Fr. 19789 . 13 weniger als der Voranschlag.

Zur Deckung des Defizits hatte vorerst der Bezirk Küßnacht einen à $4^1/_2$ % verzinslichen Vorschuß von Fr. 30000 (für die Erstellung der Küßnacht-Meierskappel-Straße) zu leisten, welche in zweijährigen Raten von Fr. 4000 zurückzuzahlen sind; dann wurde ein Anleihen von Fr. 60000, zinsbar à 5% und rückzahlbar am 31. Oktober 1870 aufgenommen und der Obligationen-Vorrath vom 1863er $4^1/_2$ prozentigen Anlehen im Betrage von Fr. 28755. — zu netto 99 verkauft. Der Rest des Defizits, sowie die Fr. 35208 . 78, welche wegen Ueberschreitung des Budgets der vorhergehenden 1863er Staatsrechnung nachbezahlt werden mußten, sind durch vorübergehende verzinsliche Anleihen, resp. Kredit bei Banken, gedeckt worden.

Einnahmen. In denselben finden wir gegenüber dem Voranschlag eine Mehreinnahme von Fr. 10830 . 44, wovon Fr. 7458 . 19 einzig auf das Salzregal fallen; das Uebrige vertheilt sich in kleinen Beträgen auf die verschiedenen Rubriken.

Ausgaben. Mehrausgaben erforderten: das Erziehungswesen Fr. 2466 . 25, wovon Fr. 1056 . 60 auf den Lehrerrepetitionskurs und Fr. 600 auf den Beitrag an die Schulhausbaute in Steinen fallen, welche Posten nicht budgetirt waren; das Lehrerseminar Fr. 1475 . 84; die Rechtspflege Fr. 852 . 15; das Polizeiwesen Fr. 3965 . 84, dabei erscheinen als Unvorhergesehenes Fr. 1129 . 20 Aufsichtskosten wegen Ausbruch der Klauenseuche in den Grenzbezirken Schwyz, March und Höfe, ferners Fr. 1451 . 26 auf

kleidung und Ausrüstung, welche sich durch den Vorrath an Tüchern annähernd compensiren und Fr. 1042.94 auf der — übrigens reglementsgemäß ausbezahlten — Besoldung der Landjäger; Militärwesen Fr. 1968.81; Bauten Fr. 2851.76, wovon Fr. 2404.83 auf die nicht budgetirte Baute des Pulverthurms kommen; Strafanstalt Fr. 1679.66 (der Zuschuß des Kantons beträgt Fr. 1939.92 gegen Fr. 155.87 im Jahr 1863). Passivzinse Fr. 1472.07. Die Zinsvergütungen im Contocorrent haben sich aus dem Grunde bedeutend vergrößert, weil das Anleihen und die vorräthigen Obligationen in Folge fortdauernden Geldmangels erst zu Ende des Jahres flüssig gemacht werden konnten, und man sich inzwischen mit Enthebungen bei Banken u. s. w. behelfen mußte.

Minderausgaben zeigen sich: Auf der Allgemeinen Verwaltung Fr. 1592.05; Zeughaus Fr. 2713.68, wobei indessen für circa Fr. 5000 budgetirte Anschaffungen auf das folgende Jahr verschoben wurden; Archiv Fr. 571 — wegen verspäteter Eingabe konnte der Conto für Anschaffungen nicht mehr in diese Rechnung gebracht werden; Straßenwesen Fr. 15063.06, es bleiben aber für circa Fr. 28,000 büdgetirte aber nicht ausgeführte Arbeiten und Landentschädigungen auf das folgende Jahr zu übertragen; Einzugsgebühren Fr. 149.86; Verschiedenes Fr. 5601.40. Außer der Summe für Unvorhergesehenes im Allgemeinen von Fr. 4000 wurden an Prämien für Viehausstellungen Fr. 1600 erspart, weil während der Klauenseuche einzig im Bezirk March eine Ausstellung stattgefunden hat.

Guthaben an den Bezirken:

am Bezirk Schwyz	Fr. 35936.04
„ „ March	„ 6454.72
Uebertrag	Fr. 42390.76

	Uebertrag	Fr. 42390 . 76
" "	Einsiedeln	" 4679 . 97
" "	Höfe	" 3943 . 57
" "	Gersau	" 2045 . 06
" "	Küßnacht	— —
		Fr. 53059 . 36

Die während dem Amtsjahr für die Bezirke gemachten Vorschüsse sind von denselben theils mehr, theils weniger zurückvergütet worden, so daß sich das Guthaben des Kantons seit dem Abschluß der letzten Rechnung nicht vermehrt hat.

Kapitalbewegung.

Neues Anleihen à 5%		Fr. 60000 . —
Vorschuß des Bezirks Küßnacht		" 30000 . —
		Fr. 90,000 . —
Heimzahlung an das erste Basler-Anlehen	Fr. 10000 . —	
Obligationen-Vorrath vom 1864er Anlehen	" 6000 . —	
		Fr. 16000 . —
Vermehrung der fixen Kapitalien		Fr. 74000 . —

Finanzzustand.

Mit Abschluß dieser Rechnung steigen die Passiven auf die Summe von Fr. 737827 . 55
Dieselben betrugen mit Ende 1863 " 591216 . 68

Vermehrung Fr. 146610 . 87

übereinstimmend mit dem 1864er Ausfall der Staatsrechnung.

Verwaltung der Fonds.

Vorschläge zeigen sich: beim Schulfonds	Fr.	180 . 47
„ Brandkassafonds	„	686 . 50
„ Invalidenfonds	„	431 . 72
Rückschläge: beim Kantonalfonds	„	326 . 13
„ Diözesanfonds	„	308 . 55

Die Sammlung der Liebesgaben für Brandbeschädigte ergeben im Bezirk Schwyz Fr. 217 . 10

im Bezirk Schwyz	Fr.	217 . 10
„ „ Einsiedeln	„	143 . 53
„ „ March	„	135 . 63
„ „ Gersau	„	47 . 77
„ „ Höfe	„	25 . 50
„ „ Küßnacht	„	23 . 86
	Fr.	593 . 39

Unterstützungen an Brandbeschädigte wurden verabfolgt:

im Bezirk Schwyz (Muotathal und Iberg)	Fr.	1357 . 80
„ „ March (Schübelbach)	„	12 . 65
„ „ Höfe (Freienbach)	„	183 . 80
	Fr.	1554 . 25

Salzverwaltung.

Der Salzconsum belief sich auf die ungewöhnlich große Zahl von 1756 Fässer, oder Ztr. 12022; im Verhältniß zum Jahr 1863 ein Mehrverbrauch von 117 Fässern = Ztr. 905. Der Nettoertrag stieg daher auch verhältnißmäßig und übertraf denjenigen vom vorhergehenden Jahr um die Summe von Fr. 5150 . 68.

Erziehungswesen.

I. Die Schulen.

Wir zählen deren 102, davon fallen auf den Inspektoratskreis

Schwyz	24, mit 4 Arbeits- und 5 Halbtagsschulen;	
Arth	20, „ 4 „ „ 5 „	
March	26, „ 7 „ „ — „	
Einsied.	32, „ 3 „ „ 3 „	

In Folge des Baues der neuen Wäggithalerstraße minderte sich die Kinderzahl der Bergschule Schwendenen, und der geringe Rest wurde nach Siebnen und Schübelbach eingetheilt. Von der Gemeinde Steinen ist rühmlich zu erwähnen, daß sie nach Vollendung des neuen Schulhauses von selbst die Errichtung einer dritten Schule beschloß, und die Errichtung einer untern Mädchenschule in Einsiedeln ist namentlich den dadurch erleichterten Oberklassen sehr zu gut gekommen.

Die Zahl der Kurse zeigt sich in folgender Uebersicht:

	VI.	V.	IV.	III.	II.	I.	
Schwyz	3	1	9	1	9	1	
Arth	5	1	3	4	6	1	
March	4	—	6	15	1	—	
Einsiedeln	12	1	4	5	10	10	
Zusammen	24	3	22	25	26	12	= 102

Die Frequenz war im Vergleich zum Vorjahr um 150 Kinder vermehrt und zählt im Kreise

Schwyz	589 Knaben,	620 Mädchen	= 1209	Kinder.
Arth	446 „	465 „	= 911	„
March	689 „	668 „	= 1357	„
Einsiedeln	1030 „	1045 „	= 2075	„
Total	2754 Knaben,	2798 Mädchen	= 5552	Kinder.

Von einigen stark übersetzten Schulen nahm der Erziehungsrath Veranlassung, die betreffenden Schulräthe vorläufig zu Vorschlägen aufzufordern, wie mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse geholfen werden kann. Die Schule von Ibach mit 115 Kindern zu einem ohnehin sehr ungeeigneten Lokal kann nicht Befriedigendes leisten. Die Schule in Willerzell mit allen Kursen und 100 Kindern, deren Schulzeit außerdem durch den Organistendienst des Lehrers geschmälert ist, muß nothwendigerweise unter den Verhältnissen leiden, und bei der Unterschule Wollerau ist bei 108 Kindern an ein ordentliches Gedeihen ebenfalls nicht zu denken. Alle drei Schulen lassen außerdem wahrnehmen, wie mit dem Uebel der zu stark besetzten Schule meistens auch das zweite zahlreicher unentschuldigter Absenzen verbunden ist.

Im Großen und Ganzen betrachtet haben diese Absenzen sich gegen letzes Jahr wieder um 2447 vermindert, was uns bei der Zahl von 39400 derselben immerhin als ein viel zu geringer Fortschritt vorkommen muß. Lob gebührt unbedingt dem Schulrathe von Einsiedeln, der wieder durch bedeutendes Vorankommen sich ausgezeichnet hat, während an andern Orten ein bedenkliches Zurückgehen eingetreten ist. Auf Schwankungen sind wir immer gefaßt; ein schlimmer Wechsel der Behörde, Provisorien, ein Ab und Zu von Lehrern u. dgl. tragen stets böse Früchte, aber manches Zurückgleiten erklärt sich auch blos aus rügenswerthem Nachlaß an Ernst und Kraft. Besonders übel vermerkt haben wir die vielen Absenzen bei der Musterschule in Seewen, der obern Knabenschule in Altendorf, der Schule in Studen u. s. w., und überallhin, wo wir es nöthig fanden, wurden Rügen und Weisungen ertheilt.

Man hat die üblichen Durchschnitte der unentschuldigten Absenzen schon mitunter als wenig gerecht angegriffen, da

eine geringe Anzahl unfleißiger Kinder oder renitenter Eltern einer ganzen, in ihrer großen Mehrheit guten Schule den Stempel des Unfleißes aufzudrücken vermöge. Wir sind mit dem Einwurfe nicht einverstanden. Der berührte Umstand bildet gerade die Regel, au die man immer zu denken, und die Richtigkeit des Urtheils kann also nicht darunter leiden. So fallen von den 1933 Absenzen in Seewen nicht weniger als 1500 auf 11 Kinder allein, und von 954 in Altendorf auf 6 Kindern 820; weit eher als tiesen Nachweis werden wir einen thatsächlichen der Mehrheit oder doch einem großen Bruchtheil zur Last fallenden schlechten Durchschnitt für abnorm und erwähnenswerth betrachten; eine andere Berichtsweise müßte die einfache, der Regel inhärirende Formel in eine Unzahl von Einzelangaben auflösen. Hiernach lautet der regelrechte Schluß: Wo ein schlechter Durchschnitt sich zeigt, hat der Schulrath es unterlassen, oder nicht vermocht, die Renitenz einer kleinern Zahl von Eltern mit Handhabung des Schulgesetzes zu besiegen.

Hier haben wir zu rügen, wie häufig noch immer auch thätige Schulräthe von Seite der Gemeinderäthe nicht unterstützt werden.

Der Einzug der Bußen ist Pflicht der letztern, wird sie, wie oft geschieht, saumselig erfüllt, so ist das Ansehen der Schulräthe bloßgestellt und die Wirksamkeit ihrer Schlußnahmen gebrochen.

Was speziell den Schulbesuch der ersten Klasse betrifft, so wurde vom h. Kantonsrath ein Gutachten behufs Erleichterung desselben gewünscht. Der Erziehungsrath hat sich mit der Frage beschäftigt und die Inspektoren sind beauftragt, den Schulräthen in zustimmendem Sinne mit Rath und Weisung zur Hand zu sein.

Der Schulzustaud zeigt sich in folgenden Ziffern.

	I.	II.	III.	IV.	V. Note
Kreis Schwyz	9	13	2	—	—
Arth	5	8	7	—	—
March	8	15	1	2	—
Einsiedeln	13	12	6	1	—
Total	35	48	16	3	= 102

In Betreff der Sekundarschulen wurden die Hochw. HH. Inspektoren beauftragt, die Förderung ihrer Frequenz und ihrer Leistungen sich bestens angelegen sein zu lassen. Wir können diesfalls notiren, daß in der March 17 Zöglinge in den ersten Kurs neu eingetreten sind, und in Einsiedeln wurden ärmern Schülern sogar Unterstützungen in Aussicht gestellt, die Frequenz selbst ist auf 36 Zöglinge gestiegen. Auch die Sekundarschule Gersau zeigt 2 Schüler mehr als voriges Jahr, doch ist sie leider wieder mit der 6. Knaben-Primarklasse verbunden worden. Die Prüfung lieferte ein gutes Resultat. Die Sekundarschule in Arth befriedigt zur Zeit nicht.

Jene in Küßnacht schwankte nach dem Fortzuge des Lehrers zum Bedauern des sehr thätigen Schulraths längere Zeit im Provisorium; die Sekundarschule der March hielt sich vortrefflich, obgleich auch hier ein Lehrer durch schwere Unbäßlichkeit in seinem Wirken verhindert ist. Auch von Einsiedeln gilt wieder dasselbe günstige Urtheil, wie es im letzten Jahresberichte ausgesprochen ist.

Die 38 Wiederholungsschulen vertheilen sich wie folgt:

Schulkreis Schwyz	6
Arth	3
March	10
Einsiedeln	19

Von Seite der vereinigten Lehrerkonferenzen Schwyz-Arth ward an den Erziehungsrath eine Zuschrift erlassen, die zu Gunsten der obligatorischen Einführung der Repetirschulen den besten Willen erkennen läßt. Hierauf wurden die Konferenzen March und Einsiedeln eingeladen, ihre Wünsche und Ansichten in dieser Angelegenheit der Behörde ebenfalls zu eröffnen.

In baulicher Beziehung haben wir viel Rühmliches zu verzeichnen. Steinen vorab vollendete sein neues Schulhaus und verwandelte nun außerdem, daß es, wie schon erwähnt, eine dritte Lehrkraft anstellte, die frühere Halbtag- in eine Ganztagschule. Die Vermehrung der Absenzen ist auf Rechnung dieses Ueberganges zu setzen. In Gersau wurde die Schullokalität sehr zweckmäßig erweitert und dem hübschen Schulhaus von Reichenburg auch die äußere Zier hinzugefügt. Vorderthal hat eine zweite schöne und geräumige Schulstube erstellt und das Lokal von Seewen ward ebenfalls beträchtlich verbessert. Hinsichtlich der Schulzimmer in Ibach und auf den Stöcken im Iberg sind an die betreffenden Gemeindebehörden Mahnungen ergangen.

II. Lehrkräfte.

Es waren dieses Jahr in Thätigkeit 77 Lehrer und 29 Lehrerinnen, darunter 62 einheimische, dem Kanton selbst angehörige Lehrkräfte. Im Ganzen figuriren 53 mit der ersten, 41 mit der zweiten, 9 mit der dritten und 3 mit der vierten Tüchtigkeitsnote. Für Schulgehalte wurden 55,907 Fr. bezahlt, wobei wir bemerken, daß Sattel das Honorar für seinen im Herbst gewählten Lehrer auf 600 Fr. stellte, und daß, mit dem Vorbehalte guter Zufriedenheit, auch in Schwyz die Gehalte je wieder mit 50 Fr aufgebessert sind.

Der in Aussicht genommene Repetitionskurs begann mit

dem 11. September und schloß mit dem 30. des gleichen Monats. Unsere h. Nachbarstände, die jeweilen Lehramtskandidaten dem hiesigen Seminar zur Bildung anvertraut hatten, wurden eingeladen, den Kurs ebenfalls zu beschicken, und wirklich nahmen, außer 25 Lehrern des Kantons, 3 von Zug und 1 von Nidwalden daran Antheil. Der Hochw. Herr Kanonikus und Dekan Rüttimann hatte die Gefälligkeit, die Oberleitung des Kurses zu übernehmen und führte sie mit aller Umsicht und Kraft. Die Fächer wurden zwischen ihm und dem Lehrerpersonal des Seminars in passender Weise vertheilt. Den einberufenen Lehrern wird das Zeugniß ertheilt, mit steter Aufmerksamkeit, mit Fleiß und Ernst gearbeitet zu haben, was um so mehr die Annahme unterstützt, daß diese Repetition die gehofften und beabsichtigten Früchte auch wirklich getragen hat. Die zweite Hälfte der Lehrer wird im Herbst 1865 zur Wiederholung einberufen werden.

Dem Repetitionskurs folgten unmittelbar die gewohnten Jahresprüfungen. Auf deren Ergebniß wurden 20 Lehrer und 5 Lehrerinen patentirt, und zwar 5 auf vier, 3 auf drei, 11 auf zwei, und 6 auf ein Jahr. Einer der letztern wurde verwarnt und unter die spezielle Aufsicht seines Inspektorats gestellt, mit der Ermächtigung, ihm je nach Umständen das erhaltene Patent sofort zu entziehen.

Patentverlängerung ohne Examen erhielten 13 Lehrer und 10 Lehrerinnen. Eine Einwilligung lautet auf 6, fünf auf 5, zehn auf 4, vier auf 3 und drei auf 2 Jahre. Im Laufe des Jahres wurde in üblicher Form vom Präsidium des Erziehungsrathes einem neueinstehenden Lehrer die provisorische Bewilligung ertheilt.

III. Das Seminar.

Das Lehrerseminar in Seewen war im Schuljahr 1863/64 von 28 Zöglingen besucht, von denen 11 dem ersten, 9 dem

zweiten und 8 dem dritten Kurse angehörten. Drei Zöglinge des ersten Kurses wurden während des Jahres entlassen, der eine wegen eines körperlichen Gebrechens, die zwei andern wegen Abgangs der für den Lehrerberuf nöthigen Eigenschaften, theils in Rücksicht auf den Charakter, theils in Rücksicht auf Bildungsfähigkeit.

Von diesen 28 Zöglingen gehörten an: dem Kanton Schwyz 12, Uri 1, Unterwalden nid dem Wald 3, Zug 3, Glarus 6, St. Gallen 2, Graubünden 1.

Im sittlich-religiösen Betragen erhielten alle Zöglinge die erste Note, in disziplinärer Beziehung 13 die zweite.

Durchschnittliche Fortschrittsnote des I. Kurses: zweite,
" " " " " II. " erste,
" " " " " III. " dritte.

Von den aus dem 3. Kurs Ausgetretenen sind sechs, darunter ein Angehöriger des Kantons Glarus, im hiesigen Kanton als Lehrer angestellt; ein anderer, von Glarus, hat Lateinstudien angefangen und einer, aus dem Kanton Unterwalden, ist ohne Anstellung.

Nach Inhalt der Empfehlung der Regierung ertheilte die Zützische Direktion hiesigen Angehörigen 9 ganze Stipendien zu Fr. 250 und ein Präparandenstipendium mit der Hälfte obigen Betrages.

Um dem längstgefühlten Bedürfniß zur Vermehrung der Lehrkräfte einigermaßen zu entsprechen, wurde Hr. Zeno Kengelbacher von Einsiedeln provisorisch als Hülfslehrer des Seminars angestellt. Der Eintritt desselben erfolgte beim Beginn des Sommersemesters und es wurde dem Gewählten der Unterricht in der Geschichte und Geographie, wöchentlich 12 Stunden, übertragen. Für seine befriedigenden Leistungen erhielt er, nebst freier Station, am Ende des Semesters eine Gratifikation von Fr. 100. Indessen kam man auf

den Gedanken, die Musterschule mit dem Seminar in dauernde Verbindung zu setzen. Es wurde deßhalb im Mai 1864 zwischen dem Gemeindeschulrath Schwyz und der Seminardirektion eine Uebereinkunft entworfen, gemäß welcher einerseits der Lehrer der Musterschule dem Lehrerseminar einverleibt und in diesem zugleich als Hülfslehrer verwendete, anderseits das Wahlrecht des Musterlehrers dem Regierungsrath abgetreten werden sollte. Da die Regelung dieses Verhältnisses sich länger als wünschbar verzögerte, sah sich die Seminardirektion gegen Ende September veranlaßt dem Erziehungsrathe vorzuschlagen, daß der dem Seminar nöthige Hülfslehrer in anderer Weise, nämlich durch Anstellung eines Musiklehrers, gewonnen werden möchte. Dazu bewog neben der Rücksicht, daß der Musikunterricht eine Berufsspezialität erfordert, auch der ökonomische Gesichtspunkt, indem man dabei bezweckte, den bisher durch einen Hülfslehrer gegebenen Zeichnungsunterricht in der Ausdehnung, wie er fürs Seminar nöthig ist, von einem der Seminarlehrer ertheilen zu lassen. Inzwischen ward jedoch der Entwurf über Verbindung des Musterlehrers mit dem Seminar vom Gemeinderath Schwyz am 2. Okt. und vom Erziehungsrath am 28. gl. Monats genehmigt und in Folge dessen ward von dem Projekt der Anstellung eines Musiklehrers Umgang genommen. Zur Vollziehung der geschlossenen Uebereinkunft trat die Seminardirektion mit dem bisherigen Musterlehrer in Seewen, Herr Xaver Kistler von Reichenburg, in Unterhandlung; da dieser sich aber nicht entschließen konnte, in den Convict des Seminars einzutreten, so wurde Hr. Karl Odermatt von Stans, ehemaliger Zögling des Seminars und Lehrer an der Mittelschule in Küßnacht, als Muster- und Hülfslehrer vorgeschlagen und vom Regierungsrath auch gewählt.

Derselbe genießt freie Station im Seminar und erhält nebst dem Fixum der Gemeinde Schwyz von Fr. 450 noch

eine Zulage von Fr. 300 von der Jützischen Direktion. Wenn nun der Musterlehrer durch Uebernahme von wöchentlich 11 Lehrstunden seit seinem Eintritt im Anfang Jänner 1865 den übrigen Lehrern des Seminars allerdings eine nicht unerhebliche Erleichterung verschafft, so kann diese Anstellung doch mehr nur als ein Nachbehelf betrachtet werden, indem dem Musterlehrer, welcher als solcher wöchentlich 25 Unterrichtsstunden hat, nicht solche Fächer des Seminarunterrichtes übertragen werden können, welche bedeutende Vorbereitungen oder nachherige Korrekturen erfordern, die bemühendsten Arbeiten daher noch immer auf den gleichen Lehrern ruhen.

Der Anstalt drohte ein schwerer Verlurst, indem Herr Seminardirektor Schindler auf eine Pfründe außerhalb des Kantons gewählt worden war. Es ward mit Eifer angestrebt, diesen nicht nur von den hiesigen Erziehungsbehörden, sondern auch von der Jützischen Direktion als tüchtig anerkannten Vorsteher in seinem Wirkungskreise zu erhalten. In gleicher Richtung und zwar entscheidend wirkte das bischöfliche Ordinariat in Chur. Wir hatten also die Satisfaketon, daß der Direktor mit gehobenem Muthe in seinem beschwerlichen Wirkungskreise verblieb.

Im Seminarunterricht selbst sind nur zwei Veränderungen zu notiren. Es werden nämlich wöchentlich zwei Stunden der französischen Sprache gewidmet, namentlich damit solche Zöglinge, welche in Sekundarschulen darin einen Anfang erhalten haben, das Erlernte nicht vergessen, sondern vielmehr sich weiter ausbilden können. Dann werden während des Sommersemesters wöchentlich zwei Stunden Turnunterricht ertheilt, wofür sich Hr. Lieutenant August Eberle in verdankenswerther Weise hingegeben hat.

Was den Gang der Anstalt betrifft, so freuen wir uns, hier auszusprechen, daß derselbe ungeachtet der großen, mit

der beschränkten Lokalität verbundenen Schwierigkeiten sehr befriedigend ist. Das religiöse Leben wird mit Erfolg gepflegt, die Haltung der Zöglinge ist, wie aus obigen Noten hervorgeht, im Allgemeinen sehr gut und ihre Anstrengungen sind lobenswerth. Der Gesundheitszustand war befriedigend, gleichwohl ergeben sich 77 Verpflegungstage auf drei Zöglinge, welche, da im Seminar hiefür keine geeignete Lokalität vorhanden ist, im Krankenhaus Schwyz untergebracht werden mußten.

Der Umstand, daß die Pachtzeit des Seminars mit Ende April 1866 zu Ende geht, machte der Seminardirektion zur dringenden Pflicht, auf anderweitige Sicherung des Bestandes dieser Anstalt Bedacht zu nehmen. Dem lebhaften Wunsche für einen Seminarbau waren stets die finanziellen Bedenken am meisten entgegengestanden und deßhalb ward schon im Mai 1864 von der Seminardirektion der Gedanke zur Prüfung angeregt, das Seminar ins Klösterli zu St. Joseph bei Schwyz zu verlegen, sofern dieses mit der Gemeinde Schwyz, als Eigenthümerin desselben, vereinbart werden könne. Anfangs November anerbot dann der Bezirksrath der March dem Regierungsrath zu Handen des Kantonsrathes unentgeltlich und vorstandsfrei ein großes massives Haus sammt Scheune und Hofstatt in Altendorf, welches Hr. Vize-Ammann Georg Joh. Diethelm in Rapperschwyl, Bürger von Altendorf, dem Bezirke March unter der Resolutivbedingung geschenkt hatte, wenn bis Ende Dezember 1865 die Verlegung des Seminars in besagtes Haus erklärt werde.

Nach mitgetheilten Plänen und Kostenberechnungen erforderte dieses Haus für den Zweck eines Seminars einen Um- und Anbau mit einem Kostenaufwand von circa 12000 Fr. Die Seminardirektion unterwarf dieses verdankenswerthe Anerbieten einer technischen Untersuchung, wobei die pädago-

gischen Rücksichten neben den finanziellen gehörig hervorgehoben wurden. Gleichzeitig wurde in Folge einer vom Erziehungsrath an die Seminardirektion erlassenen Einladung die Aufmerksamkeit der letztern neuerdings auf das Klösterli in Schwyz hingelenkt und über die Abtretung desselben zu besagtem Zweck mit dem Gemeinderath Schwyz unterhandelt, nachdem man sich durch einen unter Mitwirkung des Vorstandes des Erziehungsdepartementes von beidseitigen Abgeordneten vorgenommenen Augenschein überzeugt hatte, daß sich dieser Platz wie kaum ein anderer zur Errichtung eines Seminars geeignet zeige, sofern auf einen vollständigen Neubau als empfehlungswerthesten Vorschlag nicht eingetreten werden will. Der Gemeinderath Schwyz trat jedoch dem Entscheide der Kirchgemeinde unvorgreiflich auf die anerbotenen Unterhandlungen für die Abtretung des Klösterli nicht ein, stellte aber sowohl einen bedeutenden eigenen Beitrag, sowie Unterstützungen des Bezirks und seiner Korporationen in Aussicht, für den Fall ein Seminar-Neubau innerhalb den Gränzen der Gemeinde Schwyz erstellt werde. Hierauf unterließ die Seminardirektion nicht, den Gemeinderath einzuladen, sich über den verheißenen Beitrag bestimmt auszusprechen und auch über die von ihm gehoffte anderweitige Betheiligung die erforderliche Liquidität herzustellen.

Nachdem indessen einestheils die technische Prüfung des Diethelmischen Hauses an Ort und Stelle selbst stattgefunden und anderntheils die Kirchgemeinde Schwyz einen Beitrag von Fr. 10,000 dekretirt und der dortige Gemeinderath eine anderweitige Betheiligung von circa Fr. 10,000 nebst einem Bauplatz als wahrscheinlich versichert hatte, erstattete die Seminardirektion dem Erziehungsrathe unter'm 20. April einen umfassenden Bericht über die Seminarfrage. In Rücksicht des Umbaues und der Erweiterung des Diethelmischen Hauses

lagen auf Grund neuer Pläne und Kostenberechnungen von Herrn Professor Meyer drei verschiedene Projekte vor, welche jedoch den ursprünglich vom Bezirksrath der March eingereichten Kostenvoranschlag bedeutend überstiegen. Das erste (mit einem Anbau für eine Kapelle sammt darüber befindlichem Schlafsaal) belief sich nämlich auf Fr. 22,500, das zweite (mit einem bloßen Bettsaal im Erdgeschoß des Hauses) auf Fr. 17,200 und das dritte (mit freistehender Kapelle) auf Fr. 24,800. Das zweite Projekt glaubte die Seminardirektion nicht als zuläßig erklären zu sollen. Da aber ein Neubau nach dem frühern Meyer'schen Plan nur auf Fr. 40,000 veranschlagt war, wovon man von der Gemeinde Schwyz und durch deren Vermittlung einen Beitrag von circa Fr. 20,000 als gesichert annehme, so daß der Staat nur noch für Fr. 20,000 hätte in Anspruch genommen werden müssen, während die Baukosten in Altendorf nach den als zuläßig befundenen zwei Projekten Fr. 2500, beziehungsweise Fr. 4800 höher zu stehen kämen, entschied sich die Seminardirektion für einen vollständigen Neubau in der Gemeinde Schwyz und zwar vorab aus pädagogischen Rücksichten. Man glaubte nämlich durchaus postuliren zu sollen, daß das Seminar in der Nähe des verfassungsmäßigen Versammlungsortes der Erziehungsbehörden verbleibe, weil nur dadurch eine gedeihliche Leitung des Seminars ermöglicht werde. In finanzieller Hinsicht dagegen ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Administration eines Seminars im Bezirk March wegen den vielen nöthig werdenden Reisen des Direktors und der Seminardirektion auch nach erstelltem Bau jährlich mit bedeutenden Mehrkosten verbunden wäre. Auch erschien die Thatsache von Bedeutung, daß ein Seminar in Schwyz für die Mehrzahl der Bevölkerung des Kantons und für die angrenzenden katholischen Kantone weit gelegener ist, als wenn diese Anstalt nach Altendorf verlegt würde.

In Würdigung dieser Verhältnisse beschloß der Erziehungsrath unter'm 29. April 1865:

„Der Erziehungsrath besteht auf der von Anfang an „gemachten Empfehlung eines Neubaues als den Interessen „des Lehrerseminars am besten entsprechend; da aber der „Bezirksrath March bei der Offerte des Diethelmischen Hauses in „Altendorf sich eventuell weitere Eröffnungen vorbehalten hat, so „ergeht an denselben die Einladung, diese Eröffnungen bis Ende „Mai dieses Jahres dem Erziehungsrath einzureichen, und „zwar sowohl mit Rücksicht auf einen Neubau, als mit Rück„sicht auf das Diethelmische Haus in Altendorf. Zu dem „Ende sollen dem Bezirksrath March die Pläne über einen „Neubau und über den Ausbau des Diethelmischen Hauses „sammt Kostenbechnungen zugestellt werden."

Die weitere Entwickelung dieses wichtigen Geschäftes bleibt einer spätern Berichterstattung vorbehalten, und wir haben hier nur noch zu erwähnen, daß die Bezirksgemeinde Schwyz mit Beschluß vom 7. Mai 1865 einen Beitrag von Fr. 4000 und die Oberallmeindsverwaltung Bauholz im Werth von Fr. 3000 (Waldschatzung) für ein neues Seminar erboten haben.

Nachdem nun die Musterschule in Seewen durch die Uebereinkunft vom 2/28. Okt. 1864 in ein direktes Verhältniß zum Seminar gebracht worden ist, liegt es uns auch ob, derselben in unserer Berichterstattung zu gedenken.

Der neugewählte Musterlehrer wurde am 25. Jänner 1865 durch Abgeordnete der Seminardirektion und des Gemeindeschulrathes Schwyz installirt und hat seitdem eine sehr befriedigende Thätigkeit entwickelt, namentlich auch den Unterricht im Zeichnen und Gesang eingeführt. Die Seminardirektion nimmt in derselben von Zeit zu Zeit Schulbesuche vor. In Rücksicht auf einen oft gerügten Uebelstand ist zu

bemerken, daß die Gemeinde Schwyz in der Musterschule eine gehörige Bestuhlung vorgenommen hat.

Der am 16. und 17. August gehaltenen Schlußprüfung wohnte eine Abordnung der Jützischen Direktion bei, welche sich über die Resultate derselben sehr befriedigt aussprach. Ebenso günstig lautet der von derselben an die Jützische Direktion erstattete Bericht, welcher von der schweizerisch-gemeinnützigen Gesellschaft der Regierung mitgetheilt worden ist.

Verschiedenes.

Das fünfte Schulbuch findet sich jetzt überall in den Oberklassen eingeführt. Nach Antrag der Kommission wurden auch zwei Bogen Geschäftsaufsätze in Autographie und ein Abriß der Kirchengeschichte von Deharbe in dasselbe aufgenommen. Dagegen ward von Geographie, von allgemeiner und Schweizergeschichte abstrahirt und zwar vorzüglich mit Rücksicht auf das treffliche Schulbuch von Herrn D. Ettlin, das bei den nämlichen Klassen in Gebrauch gezogen ist.

Von dem im Auftrage des schweizerischen Lehrervereins bearbeiteten Leitfaden für die Regeln der Orthographie wurden hundert Exemplare agesch afft und vertheilt, nachdem aus den eingeholten Erkundigungen sich ergeben hatte, daß das Büchlein in den deutschen Kantonen ziemlich allgemein in der Volksschule eingeführt ist.

Das eidgenössische Militärdepartement hatte auf Ansuchen mehrerer Erziehungsbehörden in entgegenkommender Weise verfügt, daß von dem herrlichen, unter der Leitung des Herrn General Dufour entstandenen schweizerischen Atlaswerke an die Schulen auch einzelne Blätter abgegeben werden dürften. Aufmerksame Schulräthe haben nicht versäumt, für ihre Gemeinden diese schönen Karten zu erwerben.

Auf eine gefallene Anregung, den Schulanfang wieder in den Herbst zu verlegen, und für das schulpflichtige Alter das 7. Jahr festzusetzen, wurden durch besonderes Kreisschreiben sämmtliche Schulräthe zur Eröffnung ihrer Ansichten eingeladen. Es haben sich in motivirten Zuschriften 25 Gemeinden ausgesprochen, darunter nur sechs im Sinne der Motion. Der Erziehungsrath fand mit Einmuth, es sei nicht Grund vorhanden, auf eine Revision der bezüglichen Schuldekrete einzutreten, da ohnehin durch ihre Fassung Ausnahmen zu Gunsten besonderer oder abnormer Verhältnisse gestattet sind. Ueber Gesuche für eine andere Zeit des Schulanfangs werde der Erziehungsrath je nach dem Gewicht der angeführten Gründe entscheiden. Auf einen hiefür angesetzten Termin verlangte einzig die Gemeinde Schwyz den Schulanfang auf den Herbst und es ward dem Begehren entsprochen, besonders mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Schulanfang des Kollegiums Maria-Hilf auf die nämliche Jahreszeit verlegt und der Anschluß für die austretenden Primarschüler durch diese Abänderung in wünschbarer Weise gegeben ist.

Die Schulräthe erledigten ihre Geschäfte in 265 Sitzungen. Schulbesuche haben 849 stattgefunden. Die Inspektoratskommission und der Erziehungsrath wurden je sechsmal einberufen, und haben zusammen 27 Sitzungen gehalten.

Polizeiwesen.

Der Stand des Landjägerkorps war zu Anfang des 1864er Amtsjahres 19 Mann. Ein Jäger wurde vom Regierungsrath während des Jahres wegen Dienst- und Disziplinarfehlern entlassen, dagegen zwei einberufene Aspiranten nach gehörig bestandenem Probedienst in das Korps aufge-

nommen. Der effektive Stand des Korps war daher am Ende des Amtsjahres 20 Mann, wie das Dienstreglement es vorschreibt. Die Stationskreise wurden so weit es möglich war vorschriftsgemäß besetzt, nur im Stationskreis Einsiedeln waren statt 3 nur 2, und im Stationskreis Küßnacht statt 2 nur 1 Jäger stationirt. Ein Jäger besorgte wie bisanhin während den Sommermonaten den Dienst auf dem Rigi. In Handhabung der vom Regierungsrath den 14. März 1864 gegen die Kantone St. Gallen und Glarus wegen der daselbst herrschenden Maul- und Klauenseuche verhängten Viehsperre wurde während mehrern Monaten der in Pfeffikon stationirte Jäger nach Hurden, derjenige für Tuggen nach dem Schloß Grynau und der in Reichenburg aufgestellte Jäger an die Giessenbrücke versetzt. Auch an die Gränze gegen den Kanton Glarus wurde ein Landjäger stationirt. Bei den vom Unteroffizier des Landjägerkorps vorgenommenen Inspektionsreisen erkundigte sich derselbe bei den Bezirks- und Gemeindebeamten sowohl über das Betragen der Jäger als bezüglich ihrer Dienstthätigkeit. Er nahm auch Einsicht in ihre Dienstbüchlein, ob sie die täglichen Streifzüge gehörig ausgeführt und ob die daherigen Visa eingetragen seien; ferners erforschte er, welche Thätigkeit sie bezüglich der Aufgreifung von Bettlern, Vaganten, Landstreichern und berufs- oder schriftenlos herumvagirenden Handwerksburschen entwickelt, wie viele Anzeigen sie wegen Uebertretung polizeilicher Gesetze und Verordnungen gemacht, und ob sie ihre Pflichten in allen Dienstzweigen erfüllt haben. Er untersuchte ihre Waffen, Ausrüstungsgegenstände und Bekleidung, ob sie solche in reinlichem Zustande gehalten oder nicht und ertheilt ihnen die erforderlichen Anleitungen und Weisungen.

Während des Amtsjahres fand sich das Polizeidepartement veranlaßt, einen Jäger wegen Disziplinarfehlern und

	…	Amtsbefehlsübertretung.	Total.	Strafausfällungen.	Ohne Strafe entlassen.	An das Gericht gewiesen.	Pendent.	Verhängte Geldbußen.	
								Fr.	Rp.
B…	—	—	7	7	—	—	—	95	34
G…	—	—	21	21	—	—	—	380	42
	—	—	3	3	—	—	—	11	—
	—	—	25	19	6	—	—	66	—
	—	—	5	5	—	—	—	21	—
	5	—	15	15	—	—	—	34	—
	4	—	7	7	—	—	—	52	20
	—	—	2	—	—	—	2	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bez…	6	—	17	11	—	—	6	28	80
	—	—	46	25	—	—	21	128	—
Ge…	—	—	8	8	—	—	—	46	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	8	8	—	—	—	110	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	5	—	—	—	5	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	2	2	—	—	—	12	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bez…	—	1	51	51	—	—	—	226	20
	7	3	30	30	—	—	—	415	90
	—	—	6	6	—	—	—	80	—
Gem…	—	—	8	7	—	—	1	65	—
	—	—	3	—	—	—	—	39	—
	—	—	16	7	—	—	9	43	70
	32	4	285	235	6	—	44	1934	56

zwei andere wegen Dienstfehlern zu bestrafen und die Vollziehung den betreffenden Bezirksammännern zu übertragen. Neue Bekleidungen wurden verabreicht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Der schon in mehrern Jahresberichten erwähnte Uebelstand in Betreff der alten, untauglich gewordenen Schußwaffen wird nur seine sichere Hebung finden in den auf einige Jahre vertheilten Anschaffungen neuer Karabiner, welche mit Billigung des h. Kantonsraths vom Regierungsrath in Aussicht genommen sind.

Bezüglich der Dienstthätigkeit der Jäger stellt sich laut den von ihnen eingeschickten monatlichen Rapporten Folgendes heraus:

1.	Bettler wurden aufgegriffen:		
	a) Kantonsbürger	193	
	b) Gemeindsbürger	62	
	c) Fremde	180	435
2.	Handwerksbursche wurden angehalten:		
	a) beim Betteln	423	
	b) ohne Reisegeld	257	
	c) ohne Schriften	70	
	d) mit falschen Schriften	10	766
3.	Gauner, Vaganten und Landstreicher wurden aufgegriffen		
	a) beim Betteln	57	
	b) bei verdächtigem Herumziehen	22	
	c) bei Einwohnern	17	96
4.	Arretirt wurden:		
	a) Kantonsbürger	107	
	b) Gemeindsbürger	48	
	c) Schweizerbürger	137	
	d) Ausländer	74	366

5. Transportirt wurden:

a) Kantonsbürger	173	
b) Gemeindsbürger	47	
c) Schweizerbürger	137	
d) Ausländer	36	393

6. Anzeigen wegen Uebertretungen rubriziren sich in folgender Weise:

a) Rechtsbotübertretungen	12	
b) Markt- und Hausirverordnung	15	
c) Wirthschaftverordnung	36	
d) Jagdverordnung	4	
e) Tanzverordnung	19	
f) Straßenverordnung	17	
g) Fremdenpolizei	60	
h) Stempelverordnung	4	
i) Ruhestörung zur Nachtzeit	31	
k) Metzger- und Fleischschauverordnung	1	
l) Sonn- und Feiertagsverordnung	13	
m) Holzfrevelverordnung	37	
n) Schulorganisation	32	
o) Amtsbefehl-Uebertretungen	4	285

7. Anzeigen hinsichtlich Verbrechen und Vergehen wurden gemacht:

a) wegen Diebstahl	24	
b) „ Unzucht	4	
c) „ Betrug	2	
d) „ Körperverletzung	1	31

8. Ausschreibungen fanden statt:

a) im hiesigen Amtsblatt	31	
b) im allgemeinen Signalementsbuch	40	
c) mittelst Steckbriefen	54	125

9. Transporte vom Kantonspolizeibureau aus wurden angeordnet . 71
10. Visa von Durchreisenden wurden ertheilt 164

Niederlassungspolizei

Die Zahl der Niedergelassenen am 1. Jan. 1864 war 408
Minderungen während des Jahres:

1. wegen Absterben und Austritt	28	
2. „ Ablaufs der Frist	64	92
Verbleiben		316

Während des Jahres sind hinzugekommen:

1. durch Erneuerung	64	
2. durch Neueintritt	42	106
Anzahl der Niedergelassenen am Ende des Amtsjahres		422

Diese vertheilen sich auf die Bezirke wie folgt:

1.	Bezirk	Schwyz	133
2.	„	Gersau	22
3.	„	March	91
4.	„	Einsiedeln	34
5.	„	Höfe	68
6.	„	Küßnacht	74
		Effektivstand von 1863	422
			408
		Zuwachs	14

Fremdenpolizei.

Die Zahl der Aufenthälter während dem Amtsjahr 1866 war.

1.	Schweizerbürger:	1492
2.	Fremde:	1088
	Total	2580

Diese vertheilen sich auf die Bezirke in folgender Weise:

I.	Bezirk	Schwyz	1188
II.	„	Gersau	146
III.	„	March	193
IV.	„	Einsiedeln	760
V.	„	Höfe	235
VI.	„	Küßnacht	57
		Total	2588

Kontrolle über Geldbußen.

Die von den Bezirksammännern und Gemeindepräsidenten abgegebenen Strafkontrollen wurden mit den Rapporten, welche die Jäger monatlich eingeschickt, verglichen, die annoch pendenten Anzeigen herausgehoben und an die betreffenden Beamten zur nachträglichen Erledigung zurückgeschickt.

Aus den Kontrollen ergiebt sich folgendes Ergebniß:

1.	Polizeiliche Straffälle wurden verzeigt		285
2.	Strafausfällung haben stattgefunden	335	
3.	ohne Strafe wurden entlassen	6	
4.	an die Gerichte wurden gewiesen	—	
5.	Straffälle sind annoch pendent	41	
	Total	285	

Die festgesetzten Strafen dieser erledigten 235 Strafen betragen zusammen Fr. 1034.56, übersteigen somit den Betrag des vorigen Amtsjahres um Fr. 234.76, worüber in angeschlossener Tabelle eine detaillicte Uebersicht enthalten ist.

Handels- und Hausirpatente.

Die ausgestellten Hausirpatente ertragen:

a.	an Taxen	Fr.	2260. —
b.	an Stempel	„	133.20
	Total	Fr.	2393.20

68 des hte.

Transporte.				Anzeige über entdeckte Verbrecher und Verbrechen.	
Schweizerbürger.	Ausländer.	Schulorganisation.	Amtsbefehlmißachtung.	Betroffene Verbrecher.	Benennung des Verbrechens.
29	6	15	—	6	Diebstähle; 2. Unzucht.
2	2	—	—	1	Diebstahl.
12	5	—	—	1	"
8	3	4	—	1	"
1	1	6	—	2	"
19	6	—	—	2	" ; 1 Betrug.
5	2	—	—	1	"
9	2	—	—	1	" ; 2 Unzucht.
—	—	—	—	—	— —
19	6	—	1	13	Diebstähle.
16	8	7	3	1	"
9	6	—	—	1	"
8	9	—	—	1	" ; 1 Körperverletz.
137	56	32	4	31	

Verschiedenes.

Bettel.

Das Polizeidepartement ertheilte auch in diesem Amtsjahre Befehle und Weisungen für energisches und thatkräftiges Einschreiten gegen den Gassenbettel.

Die Dienstthätigkeit der Jäger in dieser Hinsicht ist bereits oben unter der Rubrik „Aufgreifungen" nachgewiesen worden.

Die Beschlüsse des h. Kantonsraths in Bezug der Belästigung des Publikums durch Armenbüchsen wurden vom Departement den betreffenden Behörden unverweilt zur Kenntniß gebracht, um von sich aus die weitern Weisungen zu erlassen.

Zur Handhabung der Polizeistunde und der Stempelverordnung wurden ebenfalls die nöthigen Vorschriften ertheilt.

Polnische Flüchtlinge.

Das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement machte mit Schreiben vom 7. Herbstmonat 1864 die Ankündigung, daß es sich veranlaßt gefunden habe, bezüglich der in der Schweiz angekommenen und auf öffentliche Kosten verpflegten polnischen Flüchtlinge eine gleichmäßigere, den jetzigen Verhältnissen entsprechende Vertheilung vorzunehmen, weil einige Kantone in zu hohem Maße und andere gar nicht in Mitleidenschaft gezogen worden seien. Von den in Folge dieser Maßregel dem Kanton zugewiesenen Flüchtlingen sind bis den 24. Dezember 1864 in Schwyz 18 Mann angekommen, welche verhältnißmäßig auf die Bezirke vertheilt wurden. Von diesen haben während dem Amtsjahr sechs den Kanton wieder verlassen; es waren daher zu Ende Dezember noch anwesend 12 Mann. Bis zum 30. September wurden die Flüchtlinge auf Rechnung des Kantons verpflegt, hingegen

vom 1. Okt. an auf Rechnung der Bezirke, wobei ihnen ein Bundesbeitrag von täglich 70 Rp. auf den Mann verabfolgt worden ist. Der weitere Bericht über diese Angelegenheit gehört in das künftige Amtsjahr.

Gewerbe und Landwirthschaft.

Viehausstellung.

Die Viehausstellung konnte im Berichtsjahr nur in Lachen abgehalten werden. Bekanntermaßen war bereits in allen Bezirken des Kantons unter dem Rindvieh die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Im Bezirk Schwyz herrschte diese Seuche am heftigsten und längsten, so daß der dortige Bezirksrath die Anmeldung für Abhalten der Viehausstellung unterließ.

Der Bezirksrath Einsiedeln hingegen, nach dessen Bericht die Seuche in dortigem Bezirk gänzlich verschwunden sein mußte, stellte das Gesuch für Abhaltung der Ausstellung welchem entsprochen und die Ausstellung auf den 29. August, im Amtsblatt Nro. 33 angekündigt wurde. Gleich nach der Ankündigung kam dann der Bezirksrath aus Grund der in angrenzenden Gegenden noch herrschenden Maul- und Klauenseuche und aus Befürchtung, es könnte diese bei Anlaß der Viehausstellung in den Bezirk eingeschleppt werden, wieder mit dem Gesuche für einstweilige Verschiebung ein. Eine spätere Abhaltung wurde durch die eingetretene rauhe Witterung verunmöglicht.

Inzwischen meldete sich der Bezirksrath March für die Abhaltung der Ausstellung, welche dann auch wirklich in Lachen stattgefunden hat.

Ausgestellt wurden:

Stiere 32, Kühe 26, Rinder 54, Total: 112.

Im Jahre 1863 wurde die Ausstellung mit Stiere 35, Kühe 23, Rinder 58, Total mit 116 Stücken besucht.

Viehstatistik.

In diesem Berichtsjahre mußte diese aus Grund der schon erwähnten Maul- und Klauenseuche unterbleiben, weil eine amtliche Aufnahme des Viehstandes unter diesen Verhältnissen nicht rathsam war und man auf eine bloße Angabe der Viehbesitzer nicht abstellen wollte.

Maß- und Gewichtwesen.

Vom eidgenössischen Departement des Innern wurde die Mittheilung gemacht, daß aus der Glashütte in Küßnacht geeichtes Glasgeschirr in den Kanton Aargau eingeführt werde, welches laut Angabe der Glasfabrikanten selbst, keiner Eichmeister- Kontrolle unterlegen sei, da der §. 6 der schwyzerischen Fichter- Instruktion eine solche Uebergehung des Eichmeisters gestatte. Das eidgenösische Departement verlangte, wenn der §. 6 der angeführten Instruktion diese Begünstigung enthalte, daß derselbe mit Art. 1 der bundesräthlichen Verordnung vom 6. April 1853 über Maß und Gewicht in Einklang gebracht werden müsse, indem bloße Privat-Eichung in keinem Kanton auf Gültigkeit Anspruch machen könne. Unter Mittheilung des §. 6 der schwyzerischen Fichter - Instruktion wurde dem eidgenössischen Departement des Innern rückantwortlich bemerkt: daß die vermeintliche Begünstigung für die Glashütten nicht im §. 6 liege, und dieser daher als mit der bundesräthlichen Verordnung übereinstimmend keiner Abänderung bedürfe.

Dem Fichtmeister in Küßnacht wurde hievon Anzeige gemacht und ihm die nöthigen Weisungen ertheilt.

Weitere Reklamationen wurden keine gestellt.

Zu Ende des Berichtsjahres wurden beim Departement

sowohl von Fichtmeistern als Privatpersonen Zweifel über die Richtigkeit des Gewichtes und Maßes der gewerbtreibenden Klasse erhoben und über andere Mängel und Uebelstände geklagt.

Dieser Umstand wird das Departement veranlassen, vom §. 8 der Fichter-Instruktion Gebrauch zu machen.

Forstwesen.

Für Hebung der Waldkultur beziehungsweise Einführung der Forstwirthschaft konnte vom Staate aus Mangel nöthiger Competenz bishin wenig geleistet werden. Dagegen ist es erfreulich wie Korporationen in den verschiedenen Bezirken des Kantons Forstverordnungen einführen, eine bessere Bewirthschaftung der Wälder anstreben, den Ertrag derselben durch Entwässerung sumpfiger Stellen und Ansetzen von Pflänzlingen zu vermehren, dagegen Frevel jeder Art durch rücksichtslose Anwendung der vom. h. Kantonsrath genehmigten Strafbestimmungen zu vermindern suchen. Diese lobenswewerthen Einzelbestrebungen werden auch unzweifelhaft der Einführung eines allgemeinen Forstgesetzes die Bahn brechen.

Militärwesen.

Als von den eidgen. Behörden ausgegangene Erlasse, soweit sie für das kantonale Militärwesen von Einfluß sind, führen wir hier an:

Ordonnanz über den Bataillonsfourgon vom 18. Jänner 1864.

Nachtrag zur Ordonnanz über das Trainpferdegeschirr, vom 27. April 1864.

Ordonnanz über den Parkwagen, vom 12. Sept. 1864.

Ordonnanz für den Feldstutzer, vom 10. Dezember 1864.

Ordonnanz über die neue Pferdequipirung, vom 31. Dez. 1864.

Vorschrift über die Verfertigung und Verpackung der Munition für das neue Infanterie- und das Jägergewehr sowie für den Stutzer, vom 20. Mai 1864.

Taschenbuch für die Trainsoldaten, vom 25. Juli 1864

Reglement über die vom Bunde an freiwillige Schießvereine zu verabfolgenden Unterstützungen, vom 13. Mai 1864.

Die kantonale Militärbehörde beschränkte sich, nach dem Vorgang früherer Jahre, auf Veröffentlichung des Instruktionsplanes und angemessene Verbreitung desselben in Einzelexemplaren, sowie auf Mittheilung des gedruckten Offiziersetat an die Militärstellen des Kantons und die Offiziere sämmtlicher Kontingente.

Untersuchungskommissionen.

Dieselben traten, auf Weisung des Militärdepartements, zu vorgeschriebener Zeit in den Hauptorten der Bezirke zusammen. In den eingewiesenen Kontrollen, die genauer Prüfung durch den Kriegsrath unterworfen wurden, kamen im Ganzen keine Regelwidrigkeiten zum Vorschein. Wenn auch allerdings diese Kontrollen der Militäruntauglichen genug aufweisen, so ist es doch noch in beinahe erhöhtem Maße die Wanderung unserer jungen Dienstpflichtigen ins Ausland, vorzüglich nach Frankreich, welche die Reihen der Kontingente lichtet; namentlich gilt letzteres von den Dienstpflichtigen der innern Bezirke, während in den äußern Bezirken diese Auswanderung weniger Platz zu greifen scheint.

Personelles.

Wir haben bereits im letzten Amtsbericht auf die Modifikation des Eintheilungssystems aufmerksam gemacht, welche auf eine Reklamation des h. Bundesrathes hin erfolgt ist,

weßhalb wir uns hier auf die bloße Andeutung beschränken. Demnach werden die Rekruten jeweilen das erste, ihrem Rekrutendienste folgende Jahr, oder mit dem erreichten 20. Altersjahr definitiv in das Bundeskontingent eingereiht, anstatt wie seit etlichen Jahren erst mit dem erfüllten 21. Altersjahr. Es ist dieß die Rückkehr zur frühern Norm der Rekrutirung.

Mit Ende 1864 trat die Mannschaft des Jahrganges 1837 vom Bundesauszug in die Reserve über; diejenige des Jahrganges 1838 ist für das laufende Jahr überzählig. Die Mannschaft des Geburtsjahres 1833 ist nunmehr der Landwehr zugetheilt, während der Jahrgang 1834 als überzählige Reserve in Betracht fällt; endlich tritt aus der Landwehr als nicht mehr wehrpflichtig die im Jahre 1820 geborne Mannschaft.

Die Lücken, die sich bei den Spezialwaffen des Bundesauszuges durch Austritt resp. Uebertritt in die Bundesreserve ergeben haben, sind entsprechend ausgefüllt worden und zwar durchgehends mit Freiwilligen. Vorzüglich gilt letzteres vom Scharfschützenkorps, das sich unbedingt leichter rekrutirt als dies früher je der Fall war. So mußten im Berichtsjahre, um das vom eidgen. Militärdepartement bestimmte Maximum der Rekrutirungszahl nicht zu überschreiten, eine nicht unbedeutende Anzahl von Rekruten, die sich für das Scharfschützenkorps angemeldet, zurückgewiesen werden und hatten andern Waffengattungen beizutreten. Dabei ist ermöglicht worden, daß unter den Freiwilligen in Bezug auf Intelligenz und Schießfertigkeit eine Auswahl getroffen werden konnte.

Bezüglich der Anzahl der zu den Spezialwaffen ausgehobenen Rekruten verweisen wir auf unten folgendes Militärtableau, das in besonderer Rubrik darüber Aufschluß gibt.

Offizierskorps.

Auch dieses Jahr wurde der Offiziersetat im Druck veröffentlicht und sämmtlichen Offizieren zugestellt. In Folgendem die Mutationen im Offizierskorps:

	Bundesausz.	Bundesr.	Landwehr
Entlassen in allen Ehren	—	—	4
In Disponibilität versetzt	—	1	—
Neu brevetirt	6	2	10
Befördert	13	—	4
Zuwachs durch Uebertritt	—	3	1
Abgang durch Todesfall	—	1	—

Der Offiziersetat pro 1864 hat folgendes Effektiv ausgewiesen:

1. Eidgen. Offiziere.

a. Generalstab 1
b. Sanitätsstab 2
c. Justizstab 1

2. Kantonale Offiziere.

a. Bundesauszug 62
b. Bundesreserve 28
c. Landwehr 45
d. In Disponibilität 12

Um das Offizierskorps der Landwehr so viel möglich zu kompletiren und demselben jüngere und frische Elemente zuzuführen, haben im Laufe des Berichtsjahres mehrfache Ernennungen aus der Liste überzähliger Unteroffiziere der Reserve stattgefunden. Die Auswahl, die auf die von den Militärkommissionen eingereichten Vorschläge hin getroffen worden, qualifizirt sich als durchaus günstige und hat sich bei den Uebungen der Landwehr im Oktober vollständig

bewährt. Man wird auch in der Folge zu Brevetirung von Unteroffizieren schreiten müßen, wenn anders das Offiziers-korps der Landwehr möglichst komplet werden und verhütet werden soll, daß über 150 Mann starke Kompagnien mi nur 2, höchstens 3 Offizieren in Dienst rücken.

Guidenkorps.

Sowohl die Auszüger Kompagnie Nr. 2, als die Reserve-Halbkompagnie Nr. 10 haben nunmehr die reglementarische Stärke erreicht. Bei dieser Spezialwaffe ganz besonders macht sich überdieß das Bedürfniß geltend, einige Ueberzählige auf Piket zu haben, um bei einem Aufgebot aus Dienstbehinderung entstehende Lücken sofort ergänzen zu können; denn der einzelne Mann läßt sich, wie bei den übrigen Waffengattungen, leicht ersetzen, nicht aber ein berittenes, für den Guidendienst geschultes Pferd.

Instruktionswesen.

Das Instruktorenkorps weist im Berichtsjahr folgenden Etat:

Oberinstruktor	1
Instruktoren 1. Kl.	7
Instruktoren 2. Kl.	2
Total	10

Ueber einige Modifikationen, die im Instruktionswesen eingeführt worden sind, haben wir bereits im letzten Amtsbericht referirt. Die unter die einheitliche Leitung des Oberinstruktors gestellte Kreisinstruktion hat sich als entschieden vortheilhafte Neuerung bewährt; dadurch ist eine genauere Kontrollirung der Instruktoren und deren Instruktionsweise möglich gemacht, überhaupt mehr System in die Instruktion gebracht worden; der Oberinstruktor ist aber auch in Stand gesetzt, die Leistungen der Rekrutenmannschaft näher würdigen und ein-

Auswahl derjenigen Leute treffen zu können, die sich zur Bekleidung von Unteroffiziersstellen eignen, um in die Cadres der beiden Bataillone eingereiht zu werden.

Einer anderweitigen Neuerung müssen wir hier erwähnen. Auf bezügliche Reklamation des eidgen. Militärdepartements hin ist der Unterricht der Cadres für die Infanterie-Bataillone verlängert worden, in der Weise, daß beim konzentrirten Rekrutenunterricht sämmtliche Cadres gleichzeitig mit der Rekrutenmannschaft in den Dienst treten, während früher ein Theil jener erst in der zweiten Hälfte des Kurses einzurücken hatte. Die unbedeutenden Mehrkosten, die aus diesem verlängerten Cadres-Unterricht erwachsen, dürften in der erhöhten Ausbildung der Cadres ihre vollkommene Rechtfertigung finden.

Endlich wird, wiederum auf Reklamation des eidg. Militärdepartements hin, der Jägerrekrutenkurs alljährlich unmittelbar nach dem konzentrirten Rekrutenunterricht abgehalten, statt wie früher alle zwei Jahre, welch' letztere Verfügung seiner Zeit namentlich aus dem Grunde getroffen worden war, um aus den Jägerrekruten von zwei Jahrgängen eine komplete Kompagnie bilden zu können. Die Zahl der alljährlich ausgehobenen Jägerrekruten beträgt durchschnittlich 70 Mann.

Militärübungen.

Wir verweisen zunächst auf nebenanstehendes Tableau der Militärübungen nnd knüpfen daran eine kurze Resümirung der einschlägigen Schulberichte. Als neue eidgenössische Kurse, die erst mit dem Berichtsjahr in's Leben getreten, fallen in Betracht: die Guidenkorporalsschule und der Kurs für Büchsenschmiede.

1—2. Die Zeugnisse der in die betreffenden Schulen beorderten Instruktoren konstatiren deren Befähigung.

3. Die Parktrainrekruten erhalten durchgehends günstige Noten. Der Bericht rügt bezüglich der Ausrüstung namentlich die magazinirten alten Uniformen.

4. Die Instruktoren zeigten viel Diensteifer und reges Bestreben, sich mit den neuen Reglementen vertraut zu machen, um so der an sie gestellten immer schwierigern Aufgabe nach Möglichkeit genügen zu können.

5. Der Bericht qualifizirt unter Anderm die Feldstutzer des herwärtigen Detaschements als reglementarisch aber schon abgenutzt. Bezüglich der Instruktion macht derselbe geltend, daß der Vorunterricht in den Kantonen meistens ungenügend ertheilt worden sei, indem 5—8 Tage nicht hinreichen, um die vorgeschriebenen Lehrfächer genügend durchzunehmen; ferner biete das Probeschießen in den Kantonen vor der Rekrutenaufnahme keine Gewähr, daß nicht eine Anzahl Leute in die Rekrutenschulen einrücken, die keine Anlagen haben, um gute Schützen zu werden; die Zahl der Probeschüsse sollte durch ein Regulativ festgesetzt, die Distanz auch auf 300—600 Schritte erhöht und die Kantone eingeladen werden, dem Oberinstruktor die bezüglichen Schießtabellen beim Eintritt in die eidg. Schulen zuzustellen.

Was die geistige Tauglichkeit der Schützenrekruten betrifft, so wird dieselbe als „genügend vorhanden“ bezeichnet mit dem Beifügen, daß sich ein fühlbarer Fortschritt im Vergleich gegen frühere Jahre zeige.

6. Die Kreisinstruktion hat, den daherigen Berichten zufolge, günstige Resultate erzielt und der Vortheil einer einheitlichen Leitung durch den Oberinstruktor war dabei nicht zu verkennen.

7. Von den Guidenkorporalen erhält der Eine ein gutes, der Andere ein minder günstiges Zeugniß.

8. Der Bericht bezeichnet die Guidenrekruten als durchschnittlich intelligent. Disziplin sehr gut. Von etlichen Aussetzungen an der Ausrüstung ist gehörige Notiz behufs Abhülfe genommen worden. Der Schulkommandant sagt am Schluße des Berichts: Den verschiedenen Guidenkompagnien wurde durch diese Schule ein vorzüglicher Zuwachs herangebildet, soweit hiezu die Kantone geeignetes Personal ausgewählt hatten.

9. Von den beiden Frater ist der Eine als solcher acceptirt, der Andere dagegen nicht zur Ernennung empfohlen worden.

10. Wir haben von dem bezüglichen günstigen Bericht bereits im letzten Bericht Notiz genommen. Darin heißt es unter Anderm, daß der Kanton Schwyz frühern Reklamationen — die Einführung des Turnunterrichts ausgenommen, Rechnung getragen habe und zwar bis in die kleinsten Details. An diese Bemerkung anknüpfend äußert sich der Bericht: „Entspricht das Resultat der Instruktion auch noch nicht den diesfälligen Mehrbestrebungen, so hängt dies mit Einrichtungen zusammen, welche zwar für einmal noch geduldet, aber für die Dauer nicht festgehalten werden können. Ich verstehe darunter die K ü r z e des centralisirten Rekrutenunterrichts und den M a n g e l jeder Kaserneneinrichtung für die erste Ausbildung der Soldaten; dem erstern Umstande schreibe ich zur Last, daß der Unterricht der dießjährigen Rekruten nicht e r s c h ö p f t werden konnte; mit dem zweiten verknüpfen sich eine Menge von Nachtheilen, die bei einem aktiven Dienste erst recht fühlbar zu Tage treten müßten."

11 — 12. Der Krankenwärterrekrut ist nicht zur Ernennung empfohlen worden.

13. Der Jägerrekrutenkurs hat keine eidg. Inspektion bestanden. Indessen constatirten anderweitige Berichte die Befriedi-

gung mit den Leistungen und der Disziplin der Jägerrekruten

14. Der Büchsenschmid hat sich ein durchaus befriedigendes Zeugniß erworben.

15. Dasselbe gilt von dem in die Schießschule Basel beorderten Offizier.

16. Die Conduitenlieste der Guidenremonten lautet in günstigem Sinne.

17. Die Conduitenliste der Parktrain des Auszuges weist unter der Rubrik „Betragen" ohne Ausnahme die erste Note. Kleidung und Ausrüstung waren dem Bericht zufolge durchschnittlich in befriedigendem Zustande.

18. Das Parktraindetaschement der Reserve erhält bezüglich geistiger Tauglichkeit die Note „befriedigend", bezüglich der Disziplin „durchaus befriedigend". Die Kleider seien durchschnittlich etwas abgetragen.

19. Die Offiziersaspiranten der Infanterie wurden sämmtlich zur Brevetirung empfohlen und auch zu II Unterlieutenants brevetirt.

20. Der eidgen. Inspektor qualifizirt die Resultate seiner Inspektion über Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung der Offiziere und Truppen als sehr befriedigend, die Reinhaltung der Waffen und die Propretät überhaupt wirklich musterhaft. Eine Stelle im Bericht heißt wörtlich: „Die Offiziere sämmtlicher Compagnien sind mit wenigen Ausnahmen Leute von Bildung, Intelligenz und stattlichem Aeußern, die Unteroffiziere meistens gut ausgewählt in Hinsicht auf Schulbildung und Intelligenz und haben ihren Dienst sehr befriedigend besorgt. Die Mannschaft dieser 6 Compagnien gehört unter die robustern und intelligentern des Bundeskontingents."

21. Die Inspektion der Guidenkompagnie, die aus Auftrag des eidgen. Militärdepartements durch den Comman-

danten derselben erfolgte, constatirt Zufriedenheit mit den Leistungen und mit der Ausrüstung der Mannschaft. Pferde durchschnittlich gut und eignen sich zum Guidendienst.

22. Dieselbe Bemerkung gilt im Allgemeinen von der Reserve-Halbkompagnie, die in zwei Abtheilungen, laut Tableau, lediglich etne Inspektion über Personell und Materielles zu passiren hatte.

23. Die in die Schießschule Basel beorderten Unteroffiziere können für die Schießinstruktion verwendet werden.

24. Die Sapeur Rekruten haben sich als zu ihren Dienstverrichtungen befähigt ausgewiesen und sind demgemäß dem Bundesauszug zugetheilt worden.

25.—26. Die Schießübungen der Auszüger Scharfschützenkompagnie Nr. 23 und der Reserve Scharfschützenkompagnie Nr. 51 geben zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß.

27. Die Inspektion des Reserve-Halbbataillons 116 und der detaschirten Compagnien Nr. 10 und 11 erfolgte durch Hrn. eidgen. Oberst Schwarz. Geistige Tauglichkeit befriedigend. Körperliche Tauglichkeit: „Die gesammte Mannschaft hat ein kräftiges Aussehen.“ Von dem Standpunkt der Truppen im Allgemeinen wird gesagt: Wenn auch die Truppe im Compagnieverbande noch manche Lücke verzeigt, so macht ihr taktisches Auftreten doch im Ganzen einen günstigen und beruhigenden Eindruck. Unter der Rubrik „Betragen“ heißt es: Gut. Die Mannschaft scheint überhaupt viel guten Willen zu haben. Am Schluß des Berichts empfiehlt der eidgen. Inspektor: a) der Controle der fehlenden Ausrüstungsgegenstände, b) der Instandhaltung und Auswahl einzelner Bekleidungsgegenstände und c) der Pflege des Schießunterrichts — besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

28. Von der Landwehr bestand einzig das Bataillon

Nr. 2 eine eidgen. Inspektion und zwar durch Hrn. eidgen. Oberstlieutenant Meyer von Lichtensteig als Stellvertreter des Hrn. eidg. Oberst Schwarz. Aus dem Bericht notiren wir: Geistige und körperliche Tauglichkeit: Intelligenz geht der Mannschaft durchaus nicht ab; kräftig und ausdauernd ist sie jedenfalls. Ferner: Unter allen Umständen muß der Kanton Schwyz angehalten werden, für seine Landwehrmannschaft den Kaput anzuschaffen. Bezüglich der Feldtüchtigkeit des Corps: Wenn diese Truppe in Massen gegen den Feind geführt werden könnte (etwa zu einem Offensivstoß), dürfte entschieden ein günstiger Effekt zu erwarten sein. Am Schluße des Berichts endlich wird gesagt: „Wenn junge intelligente Leute für den Besuch der eidgenössischen Aspirantenschulen gewonnen werden können, wozu der Kanton Hand bieten dürfte, so werden der Auszug sowohl wie die Reserve, diese letzte besonders, bald Offiziere für die Landwehr abgeben können, die die Truppe dann bald zu einer ganz guten umzugestalten vermögen."

Die übrigen Abtheilungen der Landwehr wurden durch den Chef des Militärdepartements inspizirt. Im Allgemeinen zeigte sich guter Wille und regen Eifer, so daß die Instruktion, trotz der kurzen Zeit des Zusammenzuges, von dem entsprechenden Erfolg begleitet war. Die taktischen Manöver vollzogen sich im Ganzen sicher und rasch, was namentlich von der Bataillonsschule gilt. Die Disziplin ließ nichts zu wünschen übrig, wie sie von Männern gereiftern Alters allerdings erwartet werden darf.

Feldschützenwesen.

Im Laufe des Berichtsjahres haben sich keine neue Feldschützenvereine gebildet, so daß der Etat derselben dem letztjährigen gleich bleibt. Feldschützenvereine bestehen in Schwyz, Gersau, Arth, Lachen, Einsiedeln, Küßnacht und

Wollerau mit zusammen zirka 280 Mitgliedern. An dieselben ist, mit Ausnahme der Feldschützenvereine in Einsiedeln und Lachen, die darauf keinen Anspruch machten, und des Feldschützenvereins Gersau, der nicht die durch das Reglement vom 13. Mai 1864 vorgeschriebene Anzahl Schüsse (50 pr. Mitglied) gethan, die Bundes- und kantonale Unterstützung verabreicht worden. Außer Zweifel wird diese Unterstützung zum Aufschwung des Feldschützenwesens wesentlich beitragen.

Bauwesen.

Allgemeines.

Gegen Ende dieses Berichtsjahres konnten drei neue Straßen, die für den Verkehrsaufschwung von sehr wohlthätigem Einflusse sind und dem Kanton immmerwährend zur Zierde gereichen, eröffnet werden; es sind dies die Küßnacht-Meierskappeler-Straße mit einer Länge von 9216 Fuß, die Schlagstraße mit einer Länge von 26,000 und die Axenstraße mit einer Länge von 17334 Fuß. Wenn auch die Küßnacht-Meyerskappelerstraße durch die Straßenverordnung blos als Straße der zweiten Abtheilung genannt war, so hat die Erbauung der Eisenbahn Luzern-Zug die sofortige Erstellung dieser Straße als eine Nothwendigkeit hingestellt. Die Abgeordneten von den Kantonen Zug, Luzern und Schwyz waren über die Straßenanlage durch das Gebiet aller drei Kantone einig. Die Kantone Schwyz und Luzern haben ihre Linien planmäßig erstellt, Zug allein zögert noch an der Ausführung der kurzen Strecke auf seinem Gebiete. Die Regierungen von Luzern und Schwyz richteten daher eine freundeidgenössische Vorstellung an den Mitstand Zug, um ihn für Ausführung der kleinen Strecke zu ersuchen, damit die von ihnen nicht ohne größere Opfer erstellte Straße zwecklos veröde. Mit Mehrheit lehnte jedoch der Große Rath von Zug das Gesuch von Luzern und Schwyz ab.

Erneuerte Vorstellungen werden nöthig sein, um den Nachbarstand Zug endlich zu freundlichem Entgegenkommen zu stimmen.

Durch die Eröffnung der Schlagstraße, die den 4. Nov. durch den h. Regierungsrath vorgenommen werden konnte, ist endlich das wichtigste Zwischenglied eines leichtern Verkehrs zwischen dem Vierwaldstätter und Zürchersee hergestellt. Wenn vom Kanton bei Erbauung dieser Straße große Opfer gebracht und wenn durch mühevolle Arbeit und Kunst die vielen Schwierigkeiten des Terrains überwunden werden mußten, so befriedigt die aufs Minimum verminderte Steigung und die gefällige Anlage allgemein. Während neue Straßen gewöhnlich durch Vermeidung von starken Steigungen länger als die alten Straßen werden, so ist bei der Schlagstraße das Gegentheil der Fall, dieselbe ist bedeutend kürzer als die alte Straße zwischen Schwyz und Sattel und hat durchschnittlich nur 4% Steigung, während die alte Straße auf große Strecken bis auf 16% stieg.

Die Eröffnung der Axenstraße endlich, die gegen Ende des Jahres vorgenommen werden konnte, setzte den Kanton Schwyz in die direkteste Verbindung mit dem Gotthardspaß. Durch die großherzige Subventionirung von Seite der Eidgenossenschaft wurde es einzig möglich, daß diese Straße durch die Felsen gehauen und als immerwährendes Zeichen großartigen Schaffens erstellt werden konnte.

Ordentlicher Unterhalt der Straßen.

Die Kosten für den ordentlichen Unterhalt der Straßen belaufen sich:

			Büdgetirt	
a. im I. Kreis auf	Fr.	7768 . 39	Fr.	8000
b. im II. „ „	„	11279 . 50	„	10000
c. Nachtragskredit wurde bewilligt			„	1600
Zusammen	Fr.	19047 . 89	Fr.	19600

Die bewilligten Ausgaben wurden daher um circa Fr. 600 nicht aufgebraucht, dagegen auch ein Zufuhrsträßchen bei der Schindellegibrücke in die Sihl, behufs leichterer Herbeischaffung von gutem Kies, das in dem Nachtragskreditbegehren mit Fr. 500 berechnet war, während diesem Amtsjahr nicht mehr gebaut. Auf mehrern Straßenstrecken wurden das Kiesrüsten und die Kiesfuhren mit bestem Erfolge in Akkord gegeben und es ist größtentheils diesem Umstande zuzuschreiben, daß trotz Bekiesung größerer Strecken die Ausgaben sich nicht höher belaufen haben.

Die Schneebruchkosten haben wegen dem außerordentlich milden Winter nur die Summe von Fr. 656 erreicht, während sie zu Fr. 1200 veranschlagt waren.

Außerordentlicher Unterhalt.

Unter diesem Titel waren Fr. 7700 in den Voranschlag aufgenommen worden, dagegen wurden nur Fr. 2504. 47 verausgabt, es sind nämlich die Ausgaben für die Brücke in Brunnen mit Fr. 3500 unterblieben und für den Dorfbach in Einsiedeln wurden statt Fr. 1000 nur Fr. 147. 60 ausgegeben. Dagegen war ein Nachtragskreditbegehren nöthig geworden, Fr. 200 für Holzankauf zur Brücke in Goldau, wofür im Voranschlag gar kein Posten aufgenommen war, ebenso für Fr. 589. 32 für Reparatur von Brücken und Dolen, deren Ausgabe sich als absolut nothwendig erzeigt hatte.

Korrektionen.

Straße am Otten. Durch diese Korrektion ist ein längst gefühltes Bedürfniß befriedigt worden. Die viel frequentirte Straße Seewen-Lowerz war beim Haus zum Otten, auf eine Länge von 950 Fuß, kaum 12 Fuß breit, dazu kein Ausweichen möglich, weil auf der einten Seite See und auf der andern Berg. Die Korrektion wurde so bewerkstelligt,

daß die Straße der ganzen Länge nach um circa 4 Fuß in den See hinausgebaut wurde, geschützt durch gute solide Mauern. Augenscheinlich war der Voranschlag zu niedrig gegriffen worden, als blos Fr. 600 für diese Korrektion ausgesetzt wurden, denn beim Akkordabschluß wurde mittelst veranlaßter Konkurrenz auf die möglichst niedrige Summe herabgegangen, die Ausgabe aber belief sich immerhin auf 950 Franken.

Neubauten.

Axenstraße. Daß die Arbeiten an dieser sehr schwierig zu erstellenden Straße so sehr befördert wurden, daß noch kurze Zeit vor dem Endtermin, der zur Fahrbarmachung auf Ende Dezember d. J. festgesetzt war, haben wir oben bei Mittheilung der Eröffnung dieser Straße angedeutet. Noch blieben bei Jahresschluß die Vollendungsarbeiten übrig, wofür jedoch als vereinbarter Termin Ende Juni 1865 bezeichnet war. Ueber die Bauausführung, worüber wir immerwährend strenge Aufsicht walten ließen, hoffen wir im nächstjährigen Amtsbericht sowohl von Seite der eidgenössischen Experten, als von Seite des Publikums ein günstiges Urtheil mittheilen zu können. Die Gesammtausgaben belaufen sich bis jetzt

1864	Fr.	213160 . 32
1865	„	151835 . 05
Summa	Fr.	364995 . 37

An diese Summe hat die Eidgenossenschaft Subsidien geleistet:

1864	Fr.	174200 . —
1865	„	88800 . —
Summa	Fr.	263000 . —

Der Kanton hat aus seiner Kasse an die Axenstraße bezahlt:

1864	Fr.	38960 . 32
1865	„	63035 . 05
Summa	Fr.	101995 . 37

Schlagstraße. Im ordentlichen Voranschlag waren die Vollendungsarbeiten an dieser Straße berechnet zu Fr. 25000. Gestützt auf den eingereichten detaillirten Bericht vom 14. Nov. 1864 bewilligten Sie Tit. einen Nachtragskredit von Fr. 55000, somit Summa des bewilligten Kredits Fr. 80000. Die Ausgaben beliefen sich auf 75041 . 60.

Das Nachtragskreditbegehren ward damit begründet, daß der Büdgetansatz augenfällig zu tief angesetzt worden war. Um die Straße zu vollenden, mußten diese Ausgaben gemacht werden, und das Baudepartement sprach die Ueberzeugung aus, daß bei allen diesen Arbeiten die nöthige Sparsamkeit obwaltete.

Ein Theil der Arbeiten, für die der Kredit bewilligt worden war, konnte aber wegen eingetretenem Winter nicht mehr ausgeführt werden, daher circa 5000 Fr. unverwendet blieben.

Küßnacht-Meyerskappeler-Straße. Dieselbe

war zu	Fr.	30000 . —
veranschlagt, hat aber nur gekostet	„	22401 . 95
die Minderausgabe beläuft sich daher auf	Fr.	7598 . 05

Für Werkgeschirr wurden 607 Fr. mehr verausgabt als im Voranschlag berechnet war. Diese Mehrausgabe hatte ihren Grund darin, daß auch die Arbeiten bedeutend größer waren als vorausgesehen worden war.

Die Verwaltungskosten beliefen sich 647 Fr. höher als der Büdgetansatz lautete. Die Anstellung eines

zweiten Straßenmeisters, die durch die Straßenverordnung vorgesehen und behufs Kontrollirung der Arbeiten der Straßenknechte sehr nothwendig ist, rechtfertigt nach unserer Ansicht diese Mehrausgabe vollkommen.

Die Totalausgaben des Baudepartements betrugen gemäß Voranschlag u. nachträglich bewilligtem Kredit Fr. 209400. — die wirklichen Ausgaben stiegen auf
die Summe von „ 194336 . 94
daher beträgt die Minderausgabe Fr. 15063 . 06

Alp-Biberbrückstraße. Nachdem das h. Kantonsgericht zum Entscheid der waltenden Differenzen mit den Unternehmern die Gerichte als zuständige Instanz erklärt hatte, ist von denselben der Prozeß eingeleitet, in diesem Amtsjahr aber nicht ausgetragen worden. Die Regierung darf ihn ruhig gewärtigen.

Für eine Brücke über die Alp beim Altenberg ist die Lieferung eines bedeutenden Quantums Steine verakkordirt und dafür laut Staatsrechnung 500 Franken bezahlt worden. Die von den Herren Gyr zum Pfauen in Einsiedeln erbaute Brücke über die Alp in der Holzrüti ist auch während diesem Jahre noch nicht kollaudirt worden, weil die verlangten Verbesserungen an derselben noch nicht vorgenommen worden sind; den Herren Gyr wurde jedoch Anzeige gemacht, daß die 10jährige Garantie erst von dem Datum an zu laufen beginne, wenn die Kollaudation stattgefunden haben werde.

Wollerau-Richtersweiler-Straße. Der Zustand dieser Straße ist der gleiche geblieben, wie er im letztjährigen Amtsbericht geschildert worden, und wir führen diese Thatsache auch nur an, um daran zu erinnern, daß die Kollaudation noch nicht stattgefunden hat.

Brunner-Gersauer-Straße. Während diesem Jahre hat die vollständige Planirung und Aussteckung dieser Straße stattgefunden. Während des Amtsjahres wurde Ihnen Tit. davon Kenntniß gegeben und Sie ermächtigten den Regierungsrath, das Trace festzusetzen.

Pragelstraße. Mit Zuschrift vom 12. Sept. machte die h. Standeskommission des Kantons Glarus die Anregung, die Verhandlungen über die Pragelstraße wieder aufzunehmen und schlug deßwegen eine Besprechung der Abgeordneten zur Bundesversammlung vor. Wir glaubten der Einladung Folge leisten zu sollen. Das Resultat zweier Besprechungen war, daß man sich einigte, die Planirung u. Kostenberechnung vornehmen zu lassen und beide h. Regierungen Schwyz und Glarus genehmigten deßnahen folgende Uebereinkunft:

1. Jeder Kanton (Schwyz und Glarus) läßt die Pläne anfertigen für diejenige Strecke, welche auf seinem Gebiete liegt. Die beiden Kantonsingenieure werden vorgängig den ganzen Paß miteinander bereisen und sich vorläufig über das Trace insoweit verständigen, als es unumgänglich nöthig ist, um den Anschlußpunkt festzustellen. Das verabredete Trace wird durch Profile anschaulich gemacht und alsdann an beide Regierungen berichtet, damit diese, falls sie es nöthig erachten, eine Besichtigung durch die Baukollegien vornehmen lassen können.
2. Als Norm für die Planaufnahme gilt eine Breite der Fahrbahn von 14 Fuß und ein Steigungsmaximum von 9—10%, das indessen nur ausnahmsweise und für kürzere Strecken erreicht werden darf.
3, Die Pläne sind vollständig mit Längen- und Querprofilen auszufertigen, über Maßstab und technisches

System haben sich die Ingenieure derart zu verständigen, daß die beidseitigen Arbeiten möglichst gleichmäßig ausgeführt werden können.

4. Der Kostendevis wird von jedem Ingenieur für das von ihm bearbeitete Stück Straße ausgearbeitet, nachdem dieß geschehen, sollen beidseitige Vorschläge mit Rücksicht auf die dabei vorgesehenen Einheitspreise einer gemeinschaftlichen Prüfung ihrer Urheber unterstellt werden.

5. Was die Grundsätze anbelangt, nach denen ein allfälliger Bundesbeitrag zu vertheilen wäre, so bleibt hierüber eine Verständigung für den Zeitpunkt nach Einreichung von Bauplänen und Devisen vorbehalten.

Wir unterließen nicht dem Bezirksrath Schwyz von diesen Verhandlungen Kenntniß zu geben, da dem l. Bezirk Schwyz die Wegpflicht über den Pragel zur Last fällt, und verhehlten nicht, wenn wir auch den großen Nutzen, den die Erstellung einer Pragelstraße für einen großen Theil des Kantons Schwyz habe, nichtverkennen, daß der Kanton weitere Lasten als etwa die Kosten für Planirung der Straße nicht übernehmen könne, sondern vom löbl. Bezirk Schwyz die positive Erklärung fordern müsse, daß er in Voraussetzung einer angemessenen eidg. Subvention für Erstellung dieser Straße, die Erstellungs- und Unterhaltskosten übernehmen wolle. Der Bezirksrath Schwyz gelangte seinerseits, um geeignete Unterstützungserklärungen zu erhalten, an die bei Erstellung einer Pragelstraße sehr interessirte Gemeinde Muotathal und an die löbl. Oberallmeindskorporation. Beide Behörden gaben dem Bezirksrathe Schwyz die befriedigendsten Zusicherungen. Wir dagegen gelangten während diesem Amtsjahr noch nicht in den Besitz der vom Bezirksrath in oben angedeutetem Sinne geforderten Erklärung, der nächstjährige Amtsbericht wird daher über die weitern Verhandlungen Mittheilungen zu machen haben.

Gesetzgebung.

Dieselbe beschränkte sich im Jahre 1864 auf folgende Erlasse:

1. Verordnung über die Umwandlung unbezahlter Geldstrafen, Verpflegungs- und Prozeßkosten in Frohndienste, vom 26. Januar 1864.
2. Dekret des Kantonsrathes betreffend Unterstützungsbeiträge an Sekundarschulen, vom 22. Juni 1864.
3. Verordnung über den Kommunaluntersuch, vom 22. Juni 1864.
4. Verordnung über Bewilligung und Ausstellung von Ausweisschriften, vom 5. August 1864.

Hochgeachteter Herr Präsident,

Hochgeachtete Herren Kantonsräthe!

Indem wir Ihnen den 17. Rechenschaftsbericht zu geneigter Aufnahme empfehlen, versichern wir Sie, Tit.! vollkommenster Hochachtung.

Schwyz, im Juni 1865.

Der Landammann:
J. A. Steinegger.
Namens des Regierungsrathes,
Der Kanzleidirektor:
A. Eberle.

Led

Tabelle III.

Tabelle I.

Inspe

Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes vom Jahre 1864
Noten: 1—5.

Tabelle III.

Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes vom Jahre 1864.

tori Recher

Tabelle IV.

Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes vom Jahr 1864.

Noten: 1—5.

I

[illegible]

R

Wir

iebzehnte

assend d

Bei

rflossene

Siebzehnter

Rechenschaftsbericht

des

Kantonsgerichtes

an den

Kantonsrath.

Herr Präsident,

Hochgeachtete Herren!

Wir beehren uns, Ihnen mit Gegenwärtigem unsern siebzehnten Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege, umfassend das abgelaufene Jahr 1864, zu erstatten.

I. Civilrechtspflege.

A. Vermittlerämter und Kreisgerichte.

Bei den Vermittlerämtern und Kreisgerichten sind im verflossenen Amtsjahr folgende Geschäfte vorgekommen:

Kreise.	Anzahl der Klagen.	Vermittelt.	Gewiesen: An's Kreisgericht.	Gewiesen: An's Bezirksgericht.	Durch Abstand erledigt.	Erloschen n. §. 130 der C.P.O.	Pendent.	Vom Kreisgericht: Vermittelt.	Vom Kreisgericht: Beurtheilt.	Kläger hat obgesiegt	Sitzungen der Kreisgerichte: Ordentliche.	Sitzungen der Kreisgerichte: Außerordentliche.
1. Schwyz	117	41	12	36	13	14	1	1	3	3	2	1
2. Arth	100	43	5	32	3	13	4	1	4	3	1	2
3. Steinen	65	34	3	23	1	4	—	1	—	—	—	2
4. Ingenbohl	61	36	5	10	5	3	2	—	3	3	—	3
5. Muotathal	15	5	1	1	4	4	—	—	1	1	—	1
6. Iberg	59	36	7	14	2	—	—	1	2	1	—	2
7. Gersau	35	21	2	4	6	2	—	—	1	—	—	1
8. Lachen	177	106	9	32	15	13	2	1	7	4	—	6
9. Schübelbach	179	107	10	23	15	22	2	2	1	—	1	4
10. Wäggithal	40	20	5	5	5	5	—	—	2	2	—	3
11. Einsiedeln	202	60	48	85	9	—	—	1	10	5	—	8
12. Küßnacht	54	27	5	14	—	8	—	—	4	2	—	5
13. Wollerau	199	92	15	41	44	—	7	2	8	6	5	4
14. Pfäffikon	90	26	2	25	7	25	5	—	2	1	1	—
Total:	1393	654	129	345	129	113	23	10	48	31	10	42

B. Bezirksgerichte.

Ueber die Geschäfte der Bezirksgerichte geben wir folgenden Ausweis:

Bezirke.	Eigentliche Civilprozesse.	Vermittelte Prozesse.	Paternitätsprozesse nach der Zahl der Urtheile.	Fallimente.	Feilrüfe.	Versilberungen.	Rechtsbotfristen.	Rechtsbote.	Provokationen.	Amortisationen.	Verschollenheiten.	Benefizia Inventarii.	Kapitalbereinigungen.	Halbtagssitzungen: Ordentliche.	Halbtagssitzungen: Außerordentliche.
Schwyz	19	4	37	5	—	37	30	19	9	3	1	3	1	54	21
Gersau	2	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	6	4
March	13	3	14	10	5	2	13	10	12	7	2	4	1	29	19
Einsiedeln	10	2	21	2	5	—	3	3	3	—	—	1	1	11	4
Küßnacht	2	1	4	—	3	2	1	1	5	—	—	1	2	15	7
Höfe	20	1	4	2	17	3	8	7	4	—	—	11	—	18	10
Total:	66	11	81	19	30	44	57	40	33	10	3	20	5	133	65

Nach den Rechtsmaterien vertheilen sich die vorgekommenen 66 Civilprozesse folgendermaßen auf die Bezirke:

Rechtsmaterien.	Schwyz	Gersau	March	Einsiedeln	Küßnacht	Höfe	Total
Legitimation	—	—	1	—	—	—	1
Injurien	2	—	1	1	—	2	6
Eigenthumsklagen	3	—	1	2	—	2	8
Grenzberichtigung	—	—	—	—	—	1	1
Hypothekarrecht	2	—	—	1	—	—	3
Rechtsamen	4	1	—	—	—	10	15
Allmeindsbenutzung	—	—	—	1	—	—	1
Vertragsklagen	4	1	—	1	—	1	7
Forderungen	4	—	9	4	1	4	22
Schuldbetreibung	—	—	1	—	1	—	2
Total:	19	2	13	10	2	20	66
Fälle, in denen der Kläger obgesiegt:	11	1	5	4	1	17	39

C. Justizkommission.

Die Gesammtzahl der Geschäfte der Justizkommission steigt auf 79, wofür 10 Sitzungen gehalten wurden. Unter den civilgerichtlichen Geschäften erwähnen wir:

a. Sieben Rekurse gegen bezirksgerichtliche Bescheide, welche entschieden wurden, wie folgt:

Bezirke.	Unstatthaft.	Begründet.	Unbegründet.	Total.	Mit Ordnungsbuße abgewiesen.
Schwyz	—	—	2	2	1
March	2	1	1	4	—
Küßnacht	—	—	1	1	1
Total:	2	1	4	7	2

b. Fünf Kassationsgesuche gegen Erkenntnisse der Kreisgerichte, gemäß nachstehendem Ausweise:

Kreisgerichte.	Begründet.	Unbegründet	Total.
Lachen	—	2	2
Schübelbach	1	—	1
Küßnacht	—	1	1
Pfäffikon	1	—	1
Total:	2	3	5

c. Eine Beschwerde wegen Rechtsverzögerung eines Schiedsgerichtes wurde begründet gefunden und Weisung für schnelle Erledigung ertheilt.

D. Kantonsgericht.

Vom Kantonsgericht wurden zwei außerordentliche und drei ordentliche Versammlungen gehalten und in 32 Sitzungen 63 Geschäfte behandelt. Nebstdem sind in einer Appellation, betreffend Forderung aus einem ausgedehnten Societätsverhältniß, von einer Kommission des Kantonsgerichtes, welcher die Entscheidung dieses Rechtsstreites von den Parteien selbst und im Einverständnisse des Kantonsgerichtes übertragen worden war, 7 Sitzungen gehalten worden.

In Rücksicht der civilgerichtlichen Thätigkeit des Kantonsgerichtes sind hervorzuheben:

a. Dreizehn Appellationen, von denen drei nur prozeßleitend behandelt wurden. In einem Falle nämlich (Höfe) wurde unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils eine Schatzung des Streitgegenstandes angeordnet, weil erhebliche Zweifel walteten, ob derselbe in die Kompetenz des Kantonsgerichtes falle; in zwei

andern Fällen handelte es sich um affirmative Bescheide über peremtorische Einreden. Der eine (Schwyz) wurde bestätigt, die andere (March) abgeändert und auf Einläßlichkeit in die Hauptsache erkannt. Die übrigen zehn Appellationen stellen sich folgendermassen dar:

Bezirke.	Erstinstanzliches Urtheil		Total.	Fälle, in denen der Kläger obgesiegt.
	bestätigt.	abgeändert.		
Schwyz	1	2	3	1
Einsiedeln	1	1	2	2
Küßnacht	1	—	1	—
Höfe	1	3	4	3
Total:	4	6	10	6

Von diesen zehn Appellationen betrafen:

Paternität	2
Injurien	2
Hypothekarrecht	1
Rechtsamen	2
Grenzstreit	1
Vertragsklagen	1
Forderungen	1
	10

b. In einem Fall wurde ein einheitliches Vermittleramt, und in einem andern ein einheitliches Vermittleramt und Bezirksgericht gewiesen.

c. Einem Rehabilitationsgesuch wegen Ehrenverlustes durch Falliment wurde entsprochen.

II. Strafrechtspflege.

A. Bezirksammannämter.

Ueber das Untersuchungswesen der Bezirksammannämter geben wir nachstehenden tabellarischen Ausweis:

Bezirke.	Neue Klagfälle.	Anzahl d. Angeklagten.			Gewiesen:			Auf sich beruhend erklärt.	Pendenzen:		
		Neue.	Vorgetragene Pendenzen.	Total.	An's Bezirksgericht.	An's Kriminalgericht.	An ein ander. Gericht.		Alte.	Von 1864.	Total.
Schwyz	123	210	19	229	141	11	18	34	—	25	25
Gersau	9	20	—	20	10	—	—	—	—	10	10
March	98	142	15	157	90	8	—	5	—	54	54
Einsiedeln	86	157	10	167	153	6	—	6	—	2	2
Küßnacht	23	44	6	50	26	5	4	6	—	9	9
Höfe	42	56	38	94	56	8	1	20	6	3	9
Total:	381	629	88	717	476	38	23	71	6	103	109

Die erledigten Untersuchungen, 608 Individuen betragend, dauerten:

Bezirksammannämter	Weniger als 1/2 Monat.	Weniger als 1 Monat.	Weniger als 2 Monat.	Weniger als 3 Monat.	Mehr als 3 Monat.	Total.
Schwyz	80	45	30	31	18	204
Gersau	10	—	—	--	—	10
March	39	28	12	14	10	103
Einsiedeln	70	44	31	12	8	165
Küßnacht	22	5	6	4	4	41
Höfe	54	15	1	3	12	85
Total:	275	137	80	64	52	608

B. Bezirksgerichte.

Die strafgerichtliche Thätigkeit der Bezirksgerichte stellt sich folgendermaßen dar:

Bezirke.	Neue Straffälle.	Anzahl der Angeklagten.			Vom Bezirksgericht abgeurtheilt.	An's Kriminalgericht gewiesen.	Pendenzen.		
		Neue.	Vorgetragene Pendenzen.	Total.			Alte.	Von 1864.	Total.
Schwyz	90	141	31	172	152	—	—	20	20
Gersau	5	10	2	12	10	—	—	2	2
March	55	90	8	98	74	—	1	23	24
Einsiedeln	82	153	33	186	144	1	6	35	41
Küßnacht	14	26	22	48	33	—	—	15	15
Höfe	42	56	25	81	56	—	1	22	23
Total:	288	476	121	597	469	1	8	117	125

Bei den Bezirksgerichten Schwyz und Höfe hat sich die Individuenzahl der Pendenzen von 1863 durch Vervollständigung der Untersuchung je um 1 vermehrt.

Beim Bezirksgericht Höfe fehlen im tabellarischen Ausweis 2 Individuen, welche an ein auswärtiges Gericht gewiesen worden sind. Mit Hinzurechnung derselben wird die Gesammtzahl von 81 Individuen erfüllt.

Die Zeitdauer von der Ueberweisung bis zur Aburtheitheilung betrug:

Bezirks-gerichte.	Weniger als 1/2 Monat.	Weniger als 2 Monat.	Weniger als 3 Monat.	Mehr als 3 Monat.	Total.
Schwyz	54	77	13	8	152
Gersau	4	6	—	—	10
March	26	31	11	6	74
Einsiedeln	57	60	23	5	145
Küßnacht	4	10	16	3	33
Höfe	10	25	4	17	56
Total:	155	209	67	39	470

Bei den beurtheilten 469 Individuen lautete der Befund auf:

Vergehen.	Schwyz.	Gersau.	March.	Einsiedeln.	Küßnacht.	Höfe.	Total.
Widersetzlichkeit gegen Behörden und Beamtete	8	—	—	—	—	—	8
Uebertretung von Amtsbefehlen	1	—	1	—	—	—	2
Uebertretung von Rechtsboten	—	—	2	—	—	—	2
Uebertretung polizeilicher Vorschriften	13	—	3	1	—	1	18
Amtsehrverletzung	2	—	2	5	—	1	10
Renitenz gegen den Schulbesuch	—	—	2	—	—	—	2
Insubordination	—	—	—	1	—	—	1
Salzschmuggel	—	—	—	—	—	3	3
Fahrlässige Tödtung	—	—	—	—	—	1	1
Körperverletzung	10	8	16	48	3	11	96
Verbal- und Realinjurien	19	—	1	3	—	5	28
Diebstahl	14	1	9	5	2	6	37
Holz- und Atzungsfrevel	15	—	4	27	—	—	46
Unterschlagung	—	—	—	1	—	2	3
Eigenthumsbeschädigung	1	—	—	3	6	1	11
Hausrechtsverletzung	2	—	—	1	7	—	10
Betrug und Fälschung	2	—	—	4	1	1	8
Falsche Angabe	—	—	—	1	1	—	2
Außereheliche Niederkunft und Vaterschaft	51	1	19	32	5	5	113
Gemeine Unzucht	1	—	3	—	—	—	4
Trunksucht	2	—	—	—	—	—	2
Vernachlässigung der Kinderzucht	—	—	—	3	—	—	3
Anzahl der Verurtheilten	141	10	62	135	25	37	410
Anzahl d. Freigesprochenen	11	—	12	9	8	19	59
Total der Beurtheilten:	152	10	74	144	33	56	469

Gegen die 410 Verurtheilten wurden folgende Strafen angewandt:

Strafen.	Schwyz.	Gersau.	March.	Einsiedeln.	Küßnacht.	Höfe.	Total.
Oeffentliche Ausstellung	—	—	—	—	—	1	1
Oeffentliche Arbeit	—	—	—	3	1	—	4
Körperliche Züchtigung	1	—	—	7	1	4	13
Gefängniß	4	—	5	3	—	2	14
Landesverweisung	—	—	—	—	1	—	1
Geldstrafe	129	8	54	115	19	28	353
Kostenverfällung	2	—	3	2	2	2	11
Trinkverbot	2	—	—	—	—	—	2
Verweis	—	—	—	2	—	—	2
Instanzentlassung	3	2	—	3	1	—	9
Total:	141	10	62	135	25	37	410

C. Kantonsverhöramt.

Im verflossenen Jahr wurden dem Verhöramt überwiesen 32 Untersuchungsfälle mit 38 Individuen,
pendent waren von Ende 1863 12 „

zusammen 50 Individuen

Davon wurden an das Kriminalgericht gewiesen 38 Individuen,
pendent blieben mit Ende 1864 12 „

50 Individuen.

Die Untersuchung dauerte:
weniger als ein $1/2$ Monat bei 34 Individuen,
mehr als $1/2$ Monat „ 4 „

38 Individuen.

Die Dauer der Haftzeit ist bei 34 Individuen gleich der Dauer der Untersuchung; nicht verhaftet waren 4 Individuen.

D. Kriminalgericht.

Von den an's Kriminalgericht überwiesenen 38 Individuen wurden in einem Zeitraum von 2—3 Wochen nach der Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft

bestraft	21 Individuen,
von der Instanz entlassen	2 „
freigesprochen	13 „
an den korrektionellen Richter gewiesen	1 Individuum,
mit einem Revisionsgesuch abgewiesen	1 „
	38 Individuen.

Von den 21 Verurtheilten wurden schuldig befunden

der Abtreibung (Versuch)	2 Individuen,
der Kindesaussetzung	2 „
der widernatürlichen Unzucht	1 Individuum,
der Schändung	1 „
des Diebstahls	13 „
des Betruges (Milchfälschung)	2 „

Davon waren 13 männlichen und 8 weiblichen Geschlechtes.

Dem Alter nach stunden

zwischen 10 und 20 Jahren	2 Individuen,
„ 20 „ 30 „	10 „
„ 30 „ 40 „	2 „
„ 40 „ 50 „	4 „
„ 50 „ 60 „	2 „
über 60 Jahren	1 „
	21 Individuen.

Von den Verurtheilten waren

1. Ausländer (Frankreich und Bayern) 2 Individuen,

II. Schweizerbürger	
aus dem Kanton Zürich	2 "
" " " Luzern	4 "
" " " Uri	1 Individuum,
" " " Zug	2 Individuen,
" " " Aargau	1 Individuum,
III. Kantonsangehörige	
aus dem Bezirk Schwyz	2 Individuen,
" " " March	4 "
" " " Einsiedeln	2 "
" " " Küßnacht	1 Individuum.
	21 Individuen.

Als Strafen wurden angewandt:

1. Zuchthaus	
auf 3½ Jahre bei	1 Individuum,
" 3 " "	2 "
" 2 " "	3 "
" 1½ " "	2 "
" 1 " "	1 Individuum,
" 4 u. 9 Monate bei	2 Individuen,
2. Gefängniß "	7 "
3. Körperliche Züchtigung bei	1 Individuum,
4. Verweisung "	1 "
5. Geldstrafe "	1 "
	21 Individuen.

Das Kriminalgericht hat 3 ordentliche und 4 außerordentliche Versammlungen mit 54 Sitzungen gehalten.

E. Justizkommission.

Die Geschäfte der Justizkommission, den Strafprozeß betreffend, reduziren sich auf sehr wenige.

Ein Rekurs gegen das Bezirksgericht Einsiedeln wegen Eingriff des Strafrichters in die zivilgerichtliche Kompetenz wurde begründet erklärt und die Ueberschreitung aufgehoben.

Für die Beurtheilung einer Klage auf Amtsehrverletzung wurde, da das sonst zuständige Bezirksgericht selbst Kläger war, ein unbetheiligtes Bezirksgericht gewiesen.

In einem Fall sah sich die Justizkommission durch den §. 3 der St. P. O. veranlaßt, eine Klage auf Betrug zur Untersuchung einzuleiten.

F. Kantonsgericht.

Die an's Kantonsgericht gebrachten Geschäfte bestehen:
a) in sieben Appellationen und
b) in zwei Rehabilitationsgesuchen gegen frühere kriminalgerichtliche Urtheile.

Nur einem der zwei letztern wurde entsprochen.

Eine Appellation wurde nur prozeßleitend behandelt, beziehungsweise die erstinstanzliche Abweisung eines Revisionsgesuches bestätigt.

Ueber die sechs materiell entschiedenen Appellationen geben wir folgenden Ausweis:

Zahl d. Appellationen gegen das Kriminalgericht	Zahl d. Appellationen gegen d. Bezirksgerichte	Zahl der Individuen	Davon an die correctionelle Instanz gewiesen	Vom Kantonsgericht abgeurtheilt	Schuldbefund: Abtreibung	Schuldbefund: Schwere Körperverletzung aus Fahrläßigkeit	Schuldbefund: Widernatürliche Unzucht	Schuldbefund: Erpressung	Schuldbefund: Amtsehrverletzung	Freisprechungen	Strafen: Zuchthaus	Strafen: Gefängniß	Strafen: Geldstrafe
3	—	19	2	17	2	—	2	12	—	1	4	8	4
—	Einsiedeln: 1	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	2
—	Höfe: 2	2	—	2	—	—	—	—	1	1	—	—	1
3	3	23	2	21	2	2	2	12	1	2	4	8	7

Diese 23 Beurtheilten gehörten an:

Dem Kanton Luzern		1	Individuum,
„ „	Uri	1	„
„ Bezirk	Schwyz	15	Individuen,
„ „	Einsiedeln	2	„
„ „	Küßnacht	2	„
„ „	Höfe	2	„
		23	Individuen.

Herr Präsident,

Hochgeachtete Herren!

Am Schlusse unseres statistischen Berichtes halten wir uns verpflichtet, auf die Wirksamkeit der Behörden und Amtsstellen mit einigen kurzen Bemerkungen zurückzukommen.

Die Geschäftsführung der Vermittler hat im Allgemeinen befriedigt. Eine belobende Erwähnung verdienen die Leistungen und Protokolle derjenigen von Schwyz, Arth, Steinen, Schübelbach und Wäggithal. Andere Vermittlerämter haben sich seit dem vorigen Amtsbericht merklich gehoben; dagegen ist die Protokollführung in Einsiedeln unordentlich und die Geschäftsbehandlung selbst beweist, daß der Vermittler den Parteien gegenüber nicht die wünschbare Selbstständigkeit und Auctorität besitzt. Uebel berührte die bei einigen Vermittlerämtern gemachte Wahrnehmung, daß für regelmäßige Sammlung und reinliche Aufbewahrung des Amtsblattes und der Gesetzesbogen zu wenig Sorgfalt verwendet wird. Das Bestellen der Citationen durch den Vermittler selbst, welches den h. Kantonsrath zu einem Beschlusse auf Beseitigung dieses unschicklichen und rechtsgefährdenden Verfahrens veranlaßte, fand in zwei Kreisen statt und wurde streng untersagt.

Ungeachtet schon in vorigen Amtsjahren gegen zwei Vermittler eingeschritten wurde, weil sie entgegen dem §. 159 der Verfassung ihre Amtsgeschäfte in ihren Häusern, wo Wirthschaft getrieben wurde, verrichteten, ist dieser Uebelstand nicht nur nicht verschwunden, sondern bei Anlaß der letzten Rundreise in größern Dimensionen zum Vorschein gekommen. Wenn sich auch die Justizkommission überzeugt hat, daß diese Bestimmung der Verfassung nicht leicht ausführbar ist und es ihr schwer fiel, gegen einige der besten Vermittler, welche sich in dem gerügten Falle befinden, einzuschreiten; so glaubte sie sich doch nicht über die Strafbestimmungen des h. Kantonsrathes vom 18. Dez. 1862 wegsetzen zu dürfen, sondern verfällte fünf Vermittler, von denen sich einer zudem im Rückfalle befand, in die festgesetzte Geldbuße. Soll übrigens das Gesetz sein Ansehen behaupten, so sollten auch die Bußen eingezogen werden, was dem Vernehmen nach letztes Jahr nicht der Fall war.

Ueber die Kreisgerichte haben wir zu bemerken, daß die Leistungen einiger derselben in Bezug auf regelrechte prozessualische Bewältigung des Stoffes etwas unter dem Maße bescheidener Forderungen stehen, wenn auch die Zahl der Kassationsfälle sehr gering ist. Es liefert diese Wahrnehmung ein neues Beleg zu demjenigen Urtheil, welches wir im letzten Rechenschaftsberichte über das Institut der Kreisgerichte abgegeben haben. Im Kreise Schübelbach, wo man seit Jahren so viele Kreisgerichte gehalten hat, ist uns die Thatsache angenehm aufgefallen, daß seit dem Amtsantritt des gegenwärtigen Vermittlers bis über die Mitte Mai 1865 sich Niemand veranlaßt sah, Kreisgericht zu verlangen.

Schon im Jahr 1852 fand sich die Justizkommission verpflichtet, bei den Vermittlerämtern auf strenge Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über das persönliche Erscheinen der Parteien bei Vermittelungsvorständen zu dringen, um dadurch eine gewisse Klasse von Afteradvokaten vom Geschäftskreise der Vermittler ferne zu halten. Der h. Kantons-

rath hat denn auch unterm 18. Nov. gl. J. beschlossen, daß Vermittler und Kreisgerichte, welche unbefugterweise Geschäftsführer oder Advokaten als Bevollmächtigte von Parteien zulassen, dem Strafrichter zu überweisen seien.

Wenn nun aber der Vermittler selbst Geschäftsagent ist, Einzüge besorgt und bestrittene Forderungen, namentlich Fremder, in Wirklichkeit oder zum Schein auf seinen Namen übernimmt und einklagt, so wird dadurch dem Sinn und Geist des angeführten Kantonsrathsbeschlusses gewiß eben so augenfällig zuwidergehandelt. Denn dadurch erhält der Beklagte in der Regel einen viel überlegnern Rechtsgegner und der Vermittler muß sich seiner Amtsfunktion entäußern, um persönlich als Partei auftreten zu können, während man billig fordern kann, daß der Vermittler nicht selbst gewerbsmäßige Geschäfte übernehme, die seinen Ausstand zur Folge haben.

Wir können daher nur bedauern, daß das Amt eines Vermittlers mit dem Berufe eines Geschäftsagenten nicht unvereinbarlich erklärt ist, indem dafür gewiß ebensoviel Gründe sprechen, als für die Inkompatibilität des Richteramtes mit dem Berufe eines Rechtsanwaltes.

Die Bezirksgerichte haben ihre Geschäfte mit Regelmäßigkeit und Eifer erledigt. Beim Bezirksgericht Einsiedeln haben wir aber mit Bedauern wahrgenommen, daß die in §. 26, lit. c der Geschäftsordnung für die Civilgerichte geforderte Kehrordnung der Substituten, auf welche voriges Jahr gedrungen wurde, noch nicht eingeführt worden ist, sowie daß die übrigen Bezirksgerichte, mit Ausnahme von Gersau, in eine gehörige Prüfung der Entschuldigung ausbleibender Richter oder Ersatzmänner nicht eintreten und darüber folgerichtig nichts zu Protokoll nehmen. In beiden Richtungen sind neuerdings ernstliche und, wie wir hoffen, zulängliche Weisungen ertheilt worden. — Einem Bezirksgerichte mußte auch die Bestimmung des §. 95 der Verfassung in Erinnerung gebracht werden, gemäß welchem das Amt

eines Richters mit dem Beruf eines Rechtsanwaltes unvereinbarlich ist.

Die Protokollführung der Bezirksgerichtskanzleien wurde sehr befriedigend gefunden und war fast bis auf den Tag vorgerückt. Einzig auf der Gerichtskanzlei Höfe waren zwei Protokolle nicht bis auf die in §. 56 der Geschäftsordnung für die Civilgerichte vorgeschriebene Zeit nachgetragen. Auf einer andern Kanzlei fehlte die Unterschrift des Präsidenten für das ganze Amtsjahr, worüber die geeignete Weisung ertheilt wurde.

Der Ausweis über das Untersuchungswesen der Bezirksammannämter ist im Ganzen befriedigend, wenn auch die Zahl der Pendenzen höher steht, als voriges Jahr. Dieses etwas ungünstigere Resultat rührt vom Bezirk March her, auf welchen beinahe die Hälfte der Pendenzen fällt.

Nicht unberührt dürfen wir lassen, daß einige Bezirksammannämter in Ueberweisnng der Straffälle zu wenig regelmäßig sind und daß sie erst im Monat Dezember behufs Aufräumung ihrer Pendenzen eine besondere Thätigkeit entwickeln. Dieses hat dann zur Folge, daß die Bezirksgerichte ohne Verschulden mit einer großen Zahl von Pendenzen belastet werden. Wir verweisen diesfalls auf die Statistik.

Von den Bezirksgerichten können wir mit Befriedigung notiren, daß die Erledigung der ihnen überwiesenen Straffälle mit anerkennenswerther Beförderung stattgefunden hat. Die noch gebliebenen Pendenzen erklären sich theils aus den oben bezeichneten Verfahren einiger Bezirksammannämter, theils rühren sie von Abwesenheit, Krankheit 2c. der Beklagten her.

Die Statistik über die Strafarten, gemäß welcher von 410 Verurtheilten 353 mit Geldstrafen belegt wurden, liefert wieder einen neuen Beweis, wie nöthig dem korrektionellen Richter ein verbindliches Strafgesetz sei, auf welches übrigens gehörig Bedacht genommen wird. Dagegen sind die Klagen

über saumselige Vollziehung der Strafurtheile immer noch nicht verstummt und wahrscheinlich nicht unbegründet.

Die Zahl der Kriminalfälle war nicht sehr bedeutend, auch waren verhältnißmäßig nur wenige sehr gravirender Natur. In Bezug auf regelmäßige und schnelle Erledigung der Prozeduren durch das Kriminalgericht sind keinerlei Aussetzungen zu machen.

Bei der äußerst geringen Zahl von Kriminalfällen, welche an die zweite Instanz gelangt sind, waren wir nicht im Fall, über die Durchführung der Untersuchungen von Seite des Kantonsverhöramtes genügliche Beobachtungen zu machen; indessen veranlaßten die fraglichen Prozeduren keine besondern Weisungen an diese Amtsstelle. Auch die Monatsberichte des Verhöramtes lieferten keinen Stoff zu einem Einschreiten der Oberbehörde. Das Kriminalgericht, das mit dem Kantonsverhöramt in der direktesten Beziehung steht, spricht sich in seinem bezüglichen Jahresbericht über dasselbe im Allgemeinen befriedigt aus. Einige Aussetzungen sind sehr untergeordneter Natur und beschlagen nur die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsverkehrs zwischen dem Kantonsverhöramt, der Staatsanwaltschaft und dem Kriminalgericht und rühren unzweifelhaft daher, daß im Einverständniß der zwei erstern, zum Zwecke möglichst vollständiger Erledigung anhängiger Untersuchungen öfters auch solche auf die Traktanden des Kriminalgerichtes gesetzt werden, die noch nicht geschlossen sind und dann im Drange weniger Tage zu Ende geführt werden sollten. Daraus erklärt sich namentlich auch die Klage, daß einige Mal wegen mangelnder oder zu spät eingegangener Leumundszeugnisse Zurückweisungen von Prozeduren haben stattfinden müssen.

Daß in Bezug auf das Rechnungswesen des Verhöramtes, soweit es die Sporteln des Beisitzers, beziehungsweise Aktuars des Verhöramtes betrifft, nicht die wünschbare Ordnung geherrscht hat, ist durch einen Spezialfall genugsam herausgestellt worden. Die Justizkommission wies hierauf

das Kantonsverhöramt an, die Verhörstunden genau zu notiren und ersuchte den Regierungsrath, demselben für die Nebenarbeiten, welche der Aktuar allein zu besorgen hat, einen Sporteltarif vorzuschreiben, nach welchem dann der Verhörrichter auch diese Nebenarbeiten zu controliren habe.

Endlich müssen wir noch bemerken, daß auf die vom Kantonsverhöramt geführte und von der Justizkommission mittelst Augenscheins begründet gefundene Beschwerde, daß es bei einem größern Zusammenfluß von Angeklagten auf dem Rathhaus an der nöthigen Zahl von heizbaren Gefängnissen fehle, der Regierungsrath bereits zum zweitenmal angegangen worden ist, diesem Uebelstande um so mehr abzuhelfen, als es dazu nur weniger Kosten bedürfe. Diesem Begehren ist noch nicht entsprochen worden.

Der Staatsanwaltschaft wird vom Kriminalgericht das Zeugniß der vollsten Zufriedenheit ertheilt. Auch wir finden uns zu keinen Aussetzungen gegen dieselbe veranlaßt.

Tit.!

Es liegt uns in Folge der Notariatsverordnung von 1862 noch ob, Ihnen auch über das **Notariatswesen** Bericht zu erstatten.

Im Verlaufe des Amtsjahres wurde auf einer der Notariatskanzleien besondere Nachschau gehalten, worüber der Bericht günstig ausfiel. Bei Anlaß der Rundreise im Justizwesen wurden sämmtliche Notariatskanzleien nach einer hiefür von der Justizkommission aufgestellten Instruktion untersucht. Die daherige Berichterstattung stellte das befriedigende Resultat heraus, daß das Notariatswesen im Allgemeinen sehr gut besorgt wird.

Nach dem Sinn und Geist der Notariatsverordnung und nach der Auffassung der kontrolirenden Oberbehörde ist der Notar nicht blos ein Beamteter, welcher die Handänderungs- und Hypothekargeschäfte nach Angabe der Kontrahenten zu verschreiben hat, sondern er soll dabei in Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen und die praktischen Cautelen

eine selbstständige Stellung einnehmen. Vermöge seiner höhern Bildung und Geschäftserfahrung soll er die Kontrahenten in ihrem Vorhaben leiten, sie auf Uebersehenes aufmerksam machen und darauf hinwirken, daß die Geschäfte beiderseits in guten Treuen abgeschlossen werden. Er soll wissen, daß es wesentlich von seiner Mitwirkung abhängt, ob in seinem Kreise Rechtssicherheit und daher öffentliches Zutrauen herrsche. Wir meinen damit nicht, daß sich der Notar, entgegen der Bestimmung des §. 42 der Notariatsverordnung, zudringliche Einmischungen in die Privatverhältnisse der Kontrahenten erlauben dürfe; dagegen soll er bedenken, daß er für jedes notarialische Rechtsgeschäft seine Unterschrift hergibt und daher nicht blos materiell, sondern auch moralisch mit seiner Amtsehre dafür haftet.

Von dieser Auffassung der Amtsstellung zeugen die Notariatsprotokolle der March, von Küßnacht, Gersau, Arth und Höfe, über die wir das Urtheil vollständiger Befriedigung aussprechen dürfen. Auch auf den Notariatskanzleien Einsiedeln und Schwyz war der Befund rücksichtlich der formellen Geschäftsführung allerdings besser, als voriges Jahr. Bei der erstern vermißt man aber immer noch die wünschbare Einläßlichkeit in den Aufnahmen, so daß die Gefahr einer Undeutlichkeit bisweilen nahe zu liegen scheint. Bei der letztern fällt im Allgemeinen bedenklich auf, daß der notarialische Geschäftsverkehr von Mäcklern allzusehr beeinflußt wird, so daß sich auch die öffentliche Stimme dagegen erhebt. Es dürfte rathsam sein, in ernstliche Erwägung zu ziehen, ob nicht mit Bezug auf den Geschäftskreis der Mäckler und Geschäftsagenten überhaupt auf dem Wege der Gesetzgebung schützende Bestimmungen erlassen werden könnten.

Im Besondern ist zu erwähnen, daß gegen den Notar von Schwyz wegen theilweiser Mißachtung von zwei frühern Weisungen eine Ordnungsbuße ausgefällt wurde.

Die Vollziehung der §§. 10 und 23 der Notariatsverordnung, betreffend Unterzeichnung der Kontrahenten in den Handänderungs- und Hypothekenprotokollen, stößt allerorten auf bedeutende Schwierigkeiten und natürlich in denjenigen Kreisen, welche aus vielen und theilweise entfernten Gemeinden bestehen, am meisten. Die entschiedene Abneigung des Publikums gegen die zweite Unterzeichnung, während das Rechtsgeschäft schon mit der ersten die Rechtskraft beschreitet, ist eine unbestreitbare Thatsache, die fast stärker zu sein scheint, als das Gesetz. Die schon im Jahr 1863 im Amtsblatt ertheilte Weisung, daß der Notar die Ausfertigungen nicht

herausgeben soll, bis die zweite Unterzeichnung stattgefunden habe, war nicht von der erwarteten Wirkung, indem nun auf mehrern Kanzleien eine Masse nicht abgeholter Instrumente aufgehäuft liegt. Es kann nicht auffallen, daß die Rückstände in der zweiten Unterzeichnung im Kreise Schwyz, der aus elf Gemeinden besteht, am zahlreichsten sind. Die Justizkommission hat aber durch besondere Weisung das Möglichste gethan, um diese Mängel durch bezirksammannamtliche Vorladungen, beziehungsweise Befehle mit Bußandrohung an die säumigen Kontrahenten, ergänzen zu lassen. Indessen müssen wir uns immer mehr mit der Idee vertraut machen, daß es besser sein dürfte, die Unterzeichnung der Kontrahenten in den Handänderungs- und Hypothekenprotokollen in der Notariatsverordnung fallen zu lassen, als den gewissermaßen ungleichen Kampf mit den betreffenden Privaten fortzuführen.

In den Notariatsprotokollen von Einsiedeln fanden sich Geschäfte von der Hand des Notariatssubstituten vor, bei denen der Grund des Ausstandes oder der Behinderung des Notars nicht angegeben war; derselbe wurde angewiesen, künftig der daherigen Vorschrift der Justizkommission genau nachzukommen.

Anschließend an die letztjährige Weisung, betreffend die Reduktion der Pfünder Gelds in Hypothekartiteln, wurde dem Notariat Höfe auf dessen eigene Anregung die Vorschrift ertheilt, auch bei Handänderungsgeschäften die Pfünder Gelds im vollen Betrag anzuschlagen, immerhin in der Weise, daß die nach bisheriger abusiver Anschlagung derselben sich herausstellende Kaufschuld mittelst verhältnißmäßiger Steigerung des Kaufpreises unverändert beibehalten werde.

Die abweichende Veranschlagung der Pfünder Gelds bei Hypothekar- und Handänderungsgeschäften lieferte das Anstoß erregende Ergebniß, daß die Kaufschuldbriefe in solchen Fällen, wo eine geringe Kaufszahlung geleistet wurde, die Kaufsumme öfters bedeutend überstiegen.

Wir glauben hiemit unserer Obliegenheit ein Genügen geleistet zu haben und benützen beinebens diesen Anlaß, Sie, Herr Präsident, Hochgeachtete Herren, unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Schwyz, den 27. Juni 1865.

Namens des Kantonsgerichtes,
Der Präsident:
N. v. Reding-Biberegg.
Der Aktuar:
M. Kothing.

Inhaltsverzeichniß.

I. Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes.

II. Rechenschaftsbericht des Kantonsgerichtes.

(Nach Seite 88).